



VOLKSABSTIMMUNG VOM 17. JUNI 2012

VERTRAG ÜBER DIE FUSION DER EINWOHNERGEMEINDEN OLTEN, TRIMBACH, HAUENSTEIN-IFENTHAL UND WISEN



WISEN



HAUENSTEIN-IFENTHAL



TRIMBACH



OLTEN

STÄRKER VEREINT - VEREINT STÄRKER

Auf einen Blick

Die Stadt Olten und ihre Nachbargemeinden arbeiten schon seit Jahren in den verschiedensten Bereichen erfolgreich zusammen. Die Zusammenarbeit stösst aber an Grenzen in Sachen Mitbestimmung und Effizienz. Und auch in unserer Region stimmen die Lebensräume der Menschen schon seit langem nicht mehr mit den politischen Gemeindegrenzen überein. Langfristige Vision ist deshalb eine handlungsfähige Stadt Olten, in welcher der engere Lebensraum weitgehend mit den politischen Grenzen übereinstimmt und ohne Hindernisse in Form von Gemeindegrenzen eine (noch) dynamischere Entwicklung möglich wird.

Seit 2008 prüfen aus diesem Grund verschiedene Gemeinden rund um die Stadt Olten Chancen und Nutzen einer engeren Zusammenarbeit bis hin zu einer Fusion. Als aktuelles Produkt ist daraus das Projekt Fusion Olten Plus der vier Gemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen hervorgegangen; weitere Schritte mit weiteren Gemeinden sind geplant.

Ende 2009/Anfang 2010 haben das Gemeindeparlament der Stadt Olten und die Gemeindeversammlungen in Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen einem Fusionsvorvertrag zugestimmt. In der Folge wurde der vorliegende Fusionsvertrag erarbeitet, der vom 3. Januar bis 3. Februar 2012 bei der Bevölkerung der vier Gemeinden in Vernehmlassung ging.

In Kenntnis und unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Vernehmlassung empfahl der Projektrat, zusammengesetzt aus den Exekutivmitgliedern der vier Gemeinden, an seiner Sitzung vom 5. März 2012 den Stimmberechtigten der vier beteiligten Gemeinden den Fusionsvertrag einstimmig zur Genehmigung. In der zweiten Märzhälfte beschlossen die Gemeindeversammlungen in Trimbach (mit 197:10 Stimmen), Hauenstein-Ifenthal (mit 53:7 Stimmen) und Wisen (mit 74:0 Stimmen) jeweils sehr deutlich Eintreten auf die Vorlage; das Oltner Gemeindeparlament stimmte dem Fusionsvertrag zudem am 29. März 2012 mit 30:17 Stimmen zu.

Damit die Fusion zustande kommt, müssen mindestens die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Olten und Trimbach an der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 den Fusionsvertrag genehmigen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, können sich die Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal und Wisen gemäss den jeweiligen Resultaten der Urnenabstimmung einzeln oder gemeinsam der neuen Einwohnergemeinde anschliessen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantonsrates.

	Seite
Die neue Stadt Olten	4
1. Ausgangslage	6
2. Fusionsvertrag	10
3. Finanzielle Auswirkungen	18
4. Vernehmlassung	25
5. Weiteres Vorgehen	27

Beilagen:

- Kennzahlen Gemeinden Olten Plus	28
- Vertrag über die Fusion der Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen	32

Stärker vereint - vereint stärker: die neue Stadt Olten

Die neue Einwohnergemeinde Olten ist eine bedeutende, eigenständige Zentrumsstadt für Dienstleistungen und Wohnen zwischen den grossen Zentren Zürich, Basel und Bern. Sie verfügt mit rund 25'000 Einwohnerinnen und Einwohnern über ein entsprechendes Gewicht im Kanton Solothurn und in der Region AareLand. Die Gemeinde erreicht eine Grösse, mit der sie - nicht zuletzt auch dank gesteigerter Effizienz und Professionalität - Zentrumsleistungen tragen kann, die ihre Standortattraktivität weiter stärken.

Die neue Einwohnergemeinde kann ein breites Angebot an Bauzonen für Wohnen und Arbeiten an optimalen Standorten anbieten. Sie umfasst Stadtteile mit eigenständigem Profil. Die Wohnortattraktivität wird dadurch gesteigert, dass in diesen Stadtteilen unterschiedliche Angebote für hochwertiges Wohnen angeboten werden können: So zum Beispiel modernes urbanes Wohnen in den Entwicklungsgebieten des Stadtteils Olten und Wohnlagen für das eigene Haus im Grünen in Hauenstein-Ilfenthal und Wisen. Die landschaftlich schönen Gebiete der «Berggemeinden» tragen zudem positiv zum Image der Stadt Olten bei.

Olten östlich der Aare

Der Stadtteil östlich der Aare hat hohe Qualitäten als Wohngebiet und bietet aufgrund der gewachsenen Baustruktur die Möglichkeit, unterschiedliche Wohnformen zu verwirklichen. Prägende Elemente dieses Stadtteils sind der Neubau der Fachhochschule und die Aufwertung des Bahnhofgebiets. Olten östlich der Aare entwickelt sich dadurch zu einem lebendigen, jungen Quartier.

Olten westlich der Aare und Trimbach

Mit Altstadt und Innenstadt hat der Stadtteil westlich der Aare die Funktion des Geschäftszentrums und Standorts der öffentlichen Infrastrukturen. Er bietet zudem vielfältige Angebote für Wohnen unterschiedlicher Ansprüche. Hier liegen auch die grossen Bauzonenreserven, welche die Möglichkeit bieten, anspruchsvolle Formen des urbanen Wohnens zu verwirklichen. Daneben verfügt der Stadtteil Trimbach über zweigeschossige Wohnzonen in Südlage. Personen und Unternehmen, für welche die «Adresse Olten» und die Steuerbelastung wichtig sind, werden sich vermehrt auch im Stadtteil Trimbach niederlassen.



Ohne Grenzen: der Blick über das Siedlungsgebiet Olten/Trimbach

Hauenstein-Ifenthal und Wisen

Die Stadtteile Hauenstein-Ifenthal und Wisen, die wesentliche Funktionen als Naherholungs- und ökologische Ausgleichsräume erfüllen und Bauernbetriebe mit traditioneller bäuerlicher Kultur beherbergen, gewinnen aufgrund der Fusion zudem an Attraktivität als Wohngebiete: Dass man neben den genannten Werten gleichzeitig von einem tieferen Steuerfuss profitieren und an den Leistungen und Infrastrukturen der Gesamtstadt teilhaben kann, dürfte dazu führen, dass die Nachfrage nach Bauland zunimmt. Ein Wachstum über die heutigen Bauzonenreserven hinaus wird jedoch durch die kantonale Richtplanung verhindert. Wisen unterscheidet sich von Hauenstein-Ifenthal durch seinen noch geschlosseneren, stark dörflichen Charakter und wird daher auch künftig vor allem Personen ansprechen, welche die dörfliche Gemeinschaft schätzen.

1. Ausgangslage

Trend zu grösseren Gemeinden

Bildung von starken Zentren und bessere Handlungsfähigkeit dank grösseren Einheiten: Mit diesen Zielsetzungen nehmen in den letzten Jahren Gemeindefusionen zu. Seit 1860, als die Schweiz einen Höchstbestand von 3146 Gemeinden aufwies, sank die Zahl der Gemeinden um mehr als einen Fünftel. In den letzten 20 Jahren hat sich der Trend noch beschleunigt. Im Kanton Freiburg erhöhte sich der Rhythmus der Zusammenschlüsse zwischen 2000 und 2006: 41 Fusionen, die insgesamt 118 Gemeinden betrafen, sind seither durchgeführt worden. In Glarus gibt es nur noch drei Gemeinden. Zu erwähnen ist auch der Kanton Aargau, in dem 43 Gemeinden in Zusammenschlussprojekte involviert waren oder sind. Sofern diese zustande kommen, wird die Gemeindeanzahl im Aargau um 12% - von 229 auf 202 - sinken. Im Kanton St. Gallen laufen rund 45 Projekte, was einem Wegfall von 40 Gemeinden (-9%) gleich käme. Im Kanton Bern bestehen 22 Fusionsprojekte, bei denen allerdings auch Rückschläge zu verzeichnen sind; die Zielsetzung des bernischen Gemeindefusionsgesetzes lautet: Reduktion von 392 Gemeinden (1.1.2009) bis 2017 auf ca. 300 Gemeinden. Im Kanton Solothurn laufen derzeit acht Fusionsprojekte mit 33 beteiligten Gemeinden.

Insgesamt gibt es in der Schweiz seit Anfang 2012 noch 2495 Gemeinden, 56 weniger als vor Jahresfrist. Insgesamt 79 Gemeinden fusionierten 2011 zu 23 grösseren Körperschaften. Mitte Jahr schlossen sich insgesamt 48 Waadtländer Gemeinden zu zwölf zusammen. Auch per 1. Januar 2012 gab es in der Waadt die meisten Fusionen: 17 Gemeinden schlossen sich zu vier zusammen. Weitere 14 Gemeinden in den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Graubünden und Aargau vereinten sich auf Anfang 2012 zu sieben. Per 1. April 2012 schlossen sich zudem insgesamt 19 Tessiner Gemeinden zu fünf zusammen.

2011 sagten ferner im Kanton Neuenburg 15 Gemeinden Ja zur Fusion zu einer einzigen: Val-de-Ruz. Im Wallis sprachen sich St-Maurice und Mex sowie Leuk und Erschmatt für einen Zusammenschluss aus. Dagegen scheiterte ein Projekt zur Schaffung einer Grossgemeinde Visp. Im Tessin gab es grünes Licht für die Fusion von Lugano mit sechs Agglomerationsgemeinden und für jene von Mendrisio mit drei umliegenden Kommunen. Dagegen fand ein Fusionsprojekt um Ascona keine Gnade, ebenso wenig wie die geplante Schaffung einer Gemeinde Gross-Locarno. Im Luzernischen lehnten die Stimmbürger der Agglomerationsgemeinden Kriens und Ebikon weitere Abklärungen für eine Fusion mit der Kantonshauptstadt ab; Emmen tat im März 2012 dasselbe. Und das Fusionskarussell dreht weiter: Während am 11. März 2012 sechs Fusionen mit 14 beteiligten Gemeinden in den Kantonen Aargau, Luzern und Solothurn genehmigt wurden und ein Projekt im Berner Jura mit vier Gemeinden scheiterte, lehnten am 25. März 2012 elf von 13 beteiligten Gemeinden im Kanton Jura eine Grossfusion ab.

Auch unter Städten in der Grösse von Olten streben derzeit mehrere danach, die faktischen Grenzen der Aufgaben- und Problemlösungsgemeinschaft¹ mit den politischen in Einklang zu bringen. Beispiele für diesen Trend bei mittelgrossen Städten sind auch die Nachbarstädte Aarau (Fusion mit Rohr erfolgt; Gespräche mit weiteren Nachbargemeinden wie Buchs und Suhr laufen), Zofingen (Gespräche mit Uerkheim laufen; Verein «Stadt Region Zofingen» strebt Fusion von Zofingen, Aarburg, Oftringen, Rothrist und Strengelbach an) und Solothurn (Fusionsprojekt mit Bellach, Biberist, Derendingen, Langendorf, Luterbach und Zuchwil). Kommen diese Vorhaben zustande, könnten sich die Gewichte zuungunsten einer Stadt Olten im Alleingang verschieben. Umgekehrt verschaffen die wachsende Grösse und Kraft einer fusionierten Einwohnergemeinde Olten ein grösseres Verhandlungsgewicht in Kanton und Aareland.

Zusammenarbeit in der Region Olten schon lange ein Thema

Das Thema Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg ist nicht neu für die Stadt Olten und ihre Agglomeration: Schon seit Jahren setzt die Stadt Olten auf die Kooperation in verschiedenen Bereichen mit ihren Nachbargemeinden und weiteren Kommunen der Region. Die lange Liste reicht von der regionalen Zivilschutzorganisation (mit Starrkirch-Wil seit ca. 35 Jahren, zusätzlich mit Wangen seit 2001, mit insgesamt neun Regionsgemeinden seit 2003) und der Stützpunkt-Feuerwehr über das Rechenzentrum im Informatikbereich, den Zweckverband ARA (Zusammenschluss von 13 Gemeinden), die Sonderschulung mit Heilpädagogischem Sonderschulzentrum und Logopädie mit Olten als Standortgemeinde sowie Schulabkommen mit diversen Gemeinden bis zu Massnahmen für Arbeitsintegration wie z.B. Oltech (Tochterfirma des Regionalvereins Olten-Gösgen-Gäu), zur Suchthilfe (Regionalisierung in Form einer Tochterfirma des Regionalvereins Olten-Gösgen-Gäu) und zur Sozialregion mit den Gemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal, Wisen und Winznau.

Die intensive Zusammenarbeit der Gemeinden der Region Olten stösst jedoch an institutionelle Grenzen. Als Beispiel sei dafür der Bereich Bildung erwähnt: Viele kleinere Gemeinden sind durch die zahlreichen aktuellen Reformen und Veränderungen überfordert; eine Steuerung aus einer (grossen) Hand bringt indessen Vorteile, zum Beispiel in Form eines einheitlichen Standards über ein grosses Gemeindegebiet hinweg. Einheitliche Qualität und eine grössere Anzahl Schülerinnen und Schüler erleichtern zudem deren Aufteilung auf die verschiedenen Schulhäuser und dadurch die Weiterführung von Standorten, die bisher wegen dazwischen liegender Gemeindegrenzen gefährdet waren.

Schon dieses eine Beispiel zeigt, dass die in dieser Vorlage genannten Chancen nicht in gleichem Umfang auch ohne Fusion erzielt werden könnten. Hinzu kommt, dass Zusammenarbeitsverträge für eine Sicherung der demokratischen Rechte nicht besonders förderlich sind, weil durch die entsprechenden Körperschaften wie etwa Zweckverbände oder Genossenschaften den einzelnen beteiligten Gemeinden direktdemokratische Rechte entzogen werden. Und auch regionale Trägerschaften können wegen unterschiedlicher Interessen der einzelnen Mitglieder nicht das effiziente Handeln aus einer Hand wie im Falle einer fusionierten Gemeinde erreichen.

¹ Der Ansatz der Aufgaben- und Problemlösungsgemeinschaft geht davon aus, dass eine Gemeinde jene Bewohner/innen zusammenfassen soll, die eine Vielzahl von gemeinsamen Aufgaben und Problemen zu lösen haben.

Initialzündung aus Olten und Trimbach

Schon seit längerer Zeit wurde zwischen den beiden Gemeindepräsidien von Olten und Trimbach über ein engeres Zusammengehen bis hin zu einer Fusion diskutiert. Am 16. Januar 2007 wurde dann im Oltner Gemeindeparlament eine Motion von Stephan Hodonou (EVP) betr. Aufnahme von Fusionsgesprächen mit den Nachbargemeinden Olten mit 39:3 Stimmen überwiesen. Der Stadtrat erklärte sich in der Beantwortung ausdrücklich bereit, die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden zu verstärken und auch eine Fusion anzustreben, falls sich diese im konkreten Fall als optimale Lösung erweise. Um hier die nötigen Grundlagen zu schaffen, kündigte der Stadtrat an, zusammen mit Nachbargemeinden eine Studie über Chancen und Risiken einer Fusion der Stadt Olten mit umliegenden Gemeinden in Auftrag zu geben.

Im Herbst 2007 beschlossen dann die beiden Gemeinden Olten und Trimbach zusammen mit der Hochschule Luzern die genannte Studie durchzuführen. Da ein solcher Schritt Konsequenzen für die gesamte Agglomeration Olten haben würde, gelangten sie in der Folge an die an ihre Gebiete angrenzenden Solothurner Gemeinden mit der Anfrage, ob diese ein Interesse an der gemeinsamen Erarbeitung von Daten im Rahmen einer Vorstudie hätten. Diese sollte klären, welcher Projektperimeter für die weiterführende Studie sinnvoll ist.

Kein Interesse aus Starrkirch-Wil

An dieser Vorstudie, zu welcher natürlich wie zu allen weiteren Schritten niemand «gezwungen» werden konnte, nahmen Boningen, Dulliken, Hauenstein-Ilfenthal, Olten, Rickenbach (das sich selber aktiv meldete), Trimbach, Wangen, Winznau und Wisen teil; Starrkirch-Wil teilte mit, dass es auf eine Teilnahme an dieser Studie verzichte, da keine grundsätzlich neuen Erkenntnisse zu erwarten seien. Zudem bestünden aus Sicht der Gemeinde Starrkirch-Wil keinerlei «Fusionsgelüste».

Diese Grobanalyse im Frühjahr 2008 ergab, dass Olten, Trimbach, Dulliken, Wangen, Winznau, Hauenstein-Ilfenthal und Wisen eine sogenannte Aufgaben- und Problemlösungsgemeinschaft bilden, für die sich vertiefende Fusionsabklärungen empfehlen würden. In diesem Projektperimeter – so die Fachleute der Hochschule Luzern – könnten zudem die wesentlichen Entwicklungspotenziale der Region am besten ausgeschöpft werden, insbesondere die Stärkung als Wohnregion.

Nach einer zweimonatigen Bedenkfrist entschlossen sich im Juli 2008 sechs Gemeinden, nach der Grobanalyse an weiteren Phasen der Studie teilzunehmen: Dulliken, Hauenstein-Ilfenthal, Olten, Trimbach, Winznau und Wisen. Boningen teilte mit, eine weitere Teilnahme sei auf Grund der Ergebnisse der Grobanalyse nicht attraktiv. Rickenbach sprach von interessanten Erfahrungen während der Grobanalyse; man verzichte aber auf eine Weiterführung. Ebenso die Gemeinde Wangen, die kurz zuvor ein Leitbild verabschiedet hatte, das unter anderem den Grundsatz enthält, dass Wangen eine eigenständige und attraktive Gemeinde bleiben will.

Die übrigen sechs Gemeinden beschlossen eine Fortsetzung der Studie, die aus einer Ist-Analyse der bestehenden Aufgaben und Zusammenarbeiten der Gemeinden sowie dem Auf-

zeigen der Vor- und Nachteile und der Entwicklungsperspektiven im Falle einer Fusion bestand. Das Resultat wurde im Juni 2009 vorgelegt, umfasste aber - insbesondere im finanziellen Bereich - erst eine Auflistung bzw. ein Summieren des Bestehenden ohne nähere Prüfung und Gewichtung. Viele Angaben und Zahlen basierten auf Schätzungen und sind seither überprüft und in der Folge auch teilweise korrigiert worden.

Dulliken und Winznau erst in zweiter Phase

Vor der Unterzeichnung des Fusionsvorvertrags entschieden sich im November 2009 zwei weitere Gemeinden, dass sie erst in einer zweiten Phase am Fusionsprozess rund um die Stadt Olten teilnehmen wollen. So betonte der Dulliker Gemeinderat, er sehe die allgemeine Tendenz hin zur regionalen Bündelung der Interessen und damit einhergehend hin zu Gemeindezusammenschlüssen. Aus diesem Grunde habe Dulliken ein Interesse daran, Teil des Fusionsprozesses der Region Olten zu sein respektive zu bleiben. Allerdings sah der Rat den Einbezug der Gemeinde Dulliken in den konkreten Fusionsprozess erst in einer zweiten Etappe, nachdem eine erste Fusionsphase abgeschlossen sein werde.

Auch der Gemeinderat Winznau hielt fest, er stehe der regionalen Zusammenarbeit im Raum Olten prinzipiell positiv gegenüber und erachte den Einbezug in den konkreten Fusionsprozess zwar weiterhin als sinnvoll, allerdings aber erst in einer zweiten Etappe. Damit trage er einer im erwähnten Schlussbericht geäußerten Einschätzung Rechnung, wonach sich die wesentlichen Entwicklungspotenziale der Region bereits mit einer Viererfusion ausschöpfen liessen.

Ende 2009/Anfang 2010 wurde in der Folge ein Fusionsvorvertrag in den drei Gemeinden Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen von den jeweiligen Gemeindeversammlungen und in Olten vom Gemeindeparlament genehmigt. Darin verpflichteten sich die vier Gemeinden einen Fusionsvertrag auszuarbeiten, der den Stimmberechtigten der Gemeinden vorgelegt werden solle.



2. Fusionsvertrag

Nach der Unterzeichnung des Fusionsvorvertrags formulierten die Exekutiven der vier Gemeinden auf der Basis von Bevölkerungsforen und des Schlussberichts der Studie «Chancen und Risiken einer Fusion der Stadt Olten mit ihren Nachbargemeinden» eine gemeinsame Ausgangslage für die anschliessende Phase: Bis Sommer 2011 haben acht Fachgruppen in zwei Phasen die fusionierte Gemeinde und damit auch deren Verwaltung in den jeweiligen Bereichen skizziert, die Kosten der Umsetzung abgeschätzt und einen Finanzplan für die neue Gemeinde erstellt. Auf dieser Grundlage wurde der vorliegende Fusionsvertrag (vgl. Beilage) ausgearbeitet, der die Modalitäten der Vereinigung der vier Gemeinden regelt.

Allgemeine Bestimmungen (Art. 1ff.)

In den allgemeinen Bestimmungen wird unter anderem festgelegt, dass die vereinigte Einwohnergemeinde den Namen Olten trägt und das Gemeindewappen der bisherigen Einwohnergemeinde Olten übernimmt. Die übrigen bisherigen Gemeindewappen bleiben als Stadtteilwappen bestehen. Vereine und Privatpersonen können diese als Zeichen der lokalen Verbundenheit weiterhin benützen. Die Beschriftungen der mit Olten vereinigten Stadtteile lauten Trimbach (Gde Olten), Hauenstein-Ifenthal (Gde Olten) und Wisen (Gde Olten). Der Post wird beantragt, dass die bisherigen Postleitzahlen beibehalten werden.

Zudem werden unter dem Titel «Treuepflicht» die gegenseitigen Verpflichtungen der vier Einwohnergemeinden bis zum Inkrafttreten der Fusion geregelt: Die Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch das Stimmvolk keine dem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. Dies stellt sicher, dass in der Übergangszeit zwischen der Zustimmung des Stimmvolks zur Fusion und dem Inkrafttreten der Vereinigung am 1. Januar 2014 die vier bis zur Vereinigung autonomen Einwohnergemeinden keine Handlungen vornehmen, die den getroffenen Vereinbarungen zuwiderlaufen oder die spätere Vereinigung erschweren. Sie verpflichten sich insbesondere, Veränderungen wichtiger arbeitsrechtlicher Verhältnisse, die im Zusammenhang mit der Fusion von Bedeutung sind, bis zur Vereinigung nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen. Mit den wichtigen arbeitsrechtlichen Verhältnissen sind insbesondere jene Funktionen in der Verwaltung gemeint, die für die zukünftige Führung der vereinigten Einwohnergemeinde und/oder für das Erreichen der vorgegebenen Ziele relevant sind. Personelle Entscheide im Zusammenhang mit solchen Funktionen sollen zwischen den Exekutiven vorab abgesprochen werden.

Vereinbart wird ferner, dass der jährliche Finanz- und Aufgabenplan der Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen (inkl. Investitionsplan) sowie die jährliche Gesamt-

planung der Einwohnergemeinde Olten (inkl. Finanz- und Investitionsplan) vor der Verabschiedung den jeweils anderen Einwohnergemeinden zur Vernehmlassung zugestellt werden.

Von der Fusion nicht betroffen sind - wie im Übrigen auch die Kirchgemeinden - die Bürgergemeinden und die Bürgerrechte, die in der bisherigen Form bestehen bleiben. Das bedeutet, dass beispielsweise weiterhin die Bürgergemeinde Trimbach zuständig ist für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts für die im fusionierten Stadtteil Trimbach wohnhaften Gesuchsteller. Oder umgekehrt formuliert: Wer im Stadtteil Wisen wohnhaft ist und sich einbürgern lassen will, kann dies nur in der Bürgergemeinde Wisen tun, da die Bürgergemeinden im Rahmen der ursprünglichen Gemeindegrenzen alleine zuständig bleiben. Eine Veränderung würde sich erst dann ergeben, wenn sich einzelne Bürgergemeinden unter sich zusammenschliessen oder mit der neuen fusionierten Gemeinde Olten zu einer Einheitsgemeinde vereinigen würden. Die fusionierte Einwohnergemeinde wird übrigens laut Angaben des Kantons dem Bezirk Olten angehören, worüber der Kantonsrat noch zu entscheiden haben wird. Da ein Auseinanderklaffen der territorialen Zugehörigkeit keinen Sinn macht, ist davon auszugehen, dass auch die betroffenen Bürgergemeinden künftig ebenfalls dem Bezirk Olten angehören werden.

Gemeindeparlament, Stadtrat und weitere Organe (Art. 9ff.)

Grundsätzlich ist die heutige Gemeinde Olten die bei weitem grösste Partnerin unter den vier beteiligten Einwohnergemeinden. Es macht daher Sinn, dass auch ihr politisches System - die ausserordentliche Gemeindeorganisation mit einem fünfköpfigen Stadtrat und einem 50-köpfigen Gemeindeparlament - von der neuen Gesamtgemeinde übernommen und bei Bedarf angepasst wird. Dabei ist das Vorgehen aus praktischen Gründen so zu wählen, dass per Stichtag der Fusion (1. Januar 2014) die Gemeindeordnung der heutigen Einwohnergemeinde Olten von der neuen Einwohnergemeinde übernommen wird (Art. 34). Im Kommentar zum Fusionsvertrag wird indessen festgehalten, dass die Stimmberechtigten der neuen Einwohnergemeinde innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Fusion eine neue Gemeindeordnung erlassen. Zudem wird festgelegt, die Amtsdauer der bisherigen Behörden bis 31. Dezember 2013 zu verlängern, um den Start der vereinigten Einwohnergemeinde mit einem neuen Rechnungsjahr zusammenzulegen. Die Verfassung des Kantons Solothurn sieht in diesem Zusammenhang für alle Beamten und Behörden eine Amtsperiode von 4 Jahren vor (Art. 61 KV). Die Gemeinden sind gemäss kantonaler Rechtspraxis grundsätzlich frei, innerhalb des Kalenderjahres den Zeitpunkt des Auslaufens der Amtsperiode zu bestimmen.

Im geltenden kantonalen Gemeindegesetz ist die Bildung von Wahlkreisen, um die Interessen der Stadtteile der neuen Einwohnergemeinde wahrzunehmen, nicht vorgesehen. Aufgrund der Tatsache, dass Wahlkreise eine räumliche Einschränkung des von der Kantonsverfassung zugesicherten aktiven und passiven Wahlrechts in der Einwohnergemeinde darstellen und daher einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, rät das Amt für Gemeinden bei der aktuellen Rechtslage von der Verwendung von Wahlkreisen ab.

Auch das Fusionsprojekt Solothurn sieht aus diesen Gründen davon ab. Bei der Schaffung von Wahlkreisen würde sich angesichts der stark unterschiedlichen Gemeindegrossen auch die Frage stellen, ob es richtig wäre, wenn diese mit den bisherigen Gemeinden übereinstimmen würden, oder ob eine neue Aufteilung «besser» wäre.

Ein Vorgehen ohne Wahlkreise hat andererseits den Vorteil, dass die neue Einwohnergemeinde umso rascher zu einer Einheit zusammenwachsen kann und nicht bisherige Grenzen über eine gewisse Zeit – wenn auch in reduziertem Masse – weiterhin präsent bleiben. Zudem können ohne Wahlkreise – wie das Beispiel von Littau nach der Fusion mit der Stadt Luzern zeigte – kleinere Ortsteile auch «überproportional» in den Behörden vertreten sein, falls sich genügend interessierte und geeignete Personen finden; das Interesse für eine Mitarbeit in politischen Gremien könnte dabei mit Blick auf einen grösseren Wirkungskreis im Falle der fusionierten Gemeinde tendenziell grösser sein, als es heute in den kleinen Gemeinden festgestellt werden muss.

Es wird einerseits die Aufgabe der politischen Parteien sein dafür zu sorgen, dass sie für die vorhandenen Chargen Kandidierende aus allen Stadtteilen gewinnen können. Andererseits wird die angemessene Vertretung der Stadtteile als Zielsetzung im Fusionsvertrag festgehalten und werden zu diesem Zweck alle Funktionen wie Stadtrats-, Parlaments- und Kommissionssitze mit Ausnahme der parlamentarischen Kommissionen (Geschäftsprüfungskommission und Parlamentsbüro) bei Wahlen und Ersatzwahlen öffentlich ausgeschrieben, so dass die Mitgliedschaft bei einer Partei – wie übrigens bereits heute der Fall – nicht Voraussetzung für eine Wahl ist. Die Stadt Olten hat zudem mit ihren Mitwirkungsverfahren auf verschiedenen Ebenen bewiesen, dass sie stark interessiert ist, auch politisch nicht organisierte Bevölkerungsteile in die Meinungsbildung mit einzubeziehen.

Die Bevölkerung der neuen Stadtteile erhält zudem neue Mitsprachemöglichkeiten, zum Beispiel bei Fragen der Zentrumsentwicklung in Olten. Und sie erhält mit dem Initiativrecht sogar neue politische Rechte. Die Einflussmöglichkeit der Stadtteile ist ferner durch das Vorschlagsrecht in der Gemeindeordnung gewährleistet: 30 Stimmberechtigte können dem Gemeindeparlament schriftlich Vorschläge unterbreiten. Diese sind wie parlamentarische Motionen und Postulate zu behandeln. Zur Interessenwahrung der Stadtteile werden ferner vor Ort Sprechstunden des Stadtrates und Orientierungsanlässe für die Bevölkerung vorgesehen. Zudem wird die Bildung von Stadtteilvereinen als Interessenvertretungs- und Vernehmlassungsorganen gefördert.

Verwaltung (Art 18ff.)

Die Stadtverwaltung Olten bildet angesichts ihrer Grösse die Basis der neuen Verwaltung. Die Aufbauorganisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat der neuen Einwohnergemeinde nach organisatorischen, wirtschaftlichen und bürgerinnen- bzw. bürgerfreundlichen Kriterien festgelegt. Die Kernverwaltung, insbesondere jene Verwaltungszweige, Ämter und Dienststellen, die aus organisatorischen Gründen am selben Standort sein sollten, befindet sich in der bisherigen Gemeinde Olten.

Die Verwaltungsstandorte in den bisherigen Gemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen werden aufgehoben. Organisatorisch eigenständige Verwaltungszweige, Ämter und Dienststellen können aber auch in den künftigen Stadtteil Trimbach verlegt werden. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Schalter der Kernverwaltung mit ihren umfangreichen Öffnungszeiten (inkl. Samstagvormittag bei den Publikumsdiensten) sowie die Online-Angebote künftig auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern der neuen Stadtteile genutzt werden können. Das stellt für diese – zusammen mit den in den heutigen Aussengemeinden nicht vorhandenen Fachorganen und -beratungen der bisherigen Gemeinde Olten – einen sehr wesentlichen Ausbau der Dienstleistungen dar.

Bei den Dienstleistungen kann auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Stadtteile eingegangen werden, das heisst, diese können nach Kriterien des Bedarfs und der Verhältnismässigkeit in den einzelnen Stadtteilen unterschiedlich ausgestaltet werden.

Das gesamte Personal wird dem Dienstrecht und der Pensionskasse der bisherigen Einwohnergemeinde Olten unterstellt. Pensionierte Mitarbeitende der bisherigen Einwohnergemeinden verbleiben in der jeweiligen bisherigen Pensionskasse. Die Fusion wird ohne Entlassungen vollzogen; Stellenabbau durch Synergien wird über die normale Fluktuation und über Pensionierungen realisiert. Bestehende Arbeitsverhältnisse werden übernommen bzw. weitergeführt. Ist dies nicht in der bisherigen Form möglich, hat die zuständige Einwohnergemeinde das Arbeitsverhältnis per Ende 2013 zu beenden und der betroffenen Person ein adäquates Angebot für ein neues Arbeitsverhältnis zu unterbreiten. Ziele sind die Sicherung des gleichen Lohns bei gleicher Arbeit und die Gleichbehandlung bei der Besetzung von Führungspositionen.

Die vier bisherigen Einwohnergemeinden bekennen sich zudem im Fusionsvertrag zu einer offenen Personalpolitik. Sie kündigen an, die personellen Konsequenzen der Vereinigung frühzeitig abzuklären. Sie streben damit an, den Spielraum für betroffenes Personal zu erweitern und die Wahrscheinlichkeit von Härtefällen zu reduzieren.

Öffentliche Sicherheit (Art. 22)

Die öffentliche Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz) wird auch in der vereinigten Einwohnergemeinde mindestens im gleichen Rahmen garantiert wie vor der Vereinigung. Der Sicherheitsstandard in den Stadtteilen wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

Die vereinigte Einwohnergemeinde verfügt über eine eigene Polizei. Der Kanton Solothurn hat in diesem Zusammenhang erklärt, für den Zeitraum nach der Fusion sei eine geeignete, für den Kanton und die fusionierte Gemeinde befriedigende Lösung für die Zuständigkeits- und Abgeltungsfragen zu suchen.

Die Organisationen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Regionalen Führungsstabs werden zusammengeführt. Die vereinigte Einwohnergemeinde verfügt über eine Feuerwehr mit Löschzügen unterschiedlichen Typs in Olten, Wisen und Hauenstein-Iffenthal. Die dezentralen Standorte von Fahrzeugen und Gerätschaften bleiben so weit erhalten, wie dies für das Einhalten der im Einsatzfall notwendigen Reaktionszeiten Bedingung ist. Die neue Organisation der Feuerwehr wird nach einer Annahme des Fusionsvertrags im Detail erarbeitet; der Bedarf an vor Ort arbeitenden ausgebildeten Einsatzkräften bleibt gross.

Bildung (Art. 23)

Die bisherigen Schulstandorte bleiben in der vereinigten Einwohnergemeinde grundsätzlich erhalten; vorbehalten bleiben Veränderungen aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen und durch das übergeordnete Recht bedingte Anpassungen. Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule sollen in der Nähe ihres Elternhauses in die Schule gehen können. Eine grössere Anzahl Schülerinnen und Schüler und bessere finanzielle Möglichkeiten führen hier bei einer Fusion zu einem vergrösserten Spielraum bezüglich Sicherung der Schulstandorte. In der Oberstufe ist es den Jugendlichen – auch angesichts der guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr – durchaus möglich und zumutbar, die Schule in einem anderen Stadtteil zu besuchen. Im Bereich der Musikschulen entsteht durch den Zusammenschluss der Gemeinden eine Aufwertung des Angebotes.

Kultur, Sport und Freizeit (Art. 24)

Alle vier an der Fusion beteiligten Einwohnergemeinden unterstützen nach ihren Möglichkeiten und dem vorhandenen Angebot Vereine und Kulturleben auf ihrem Gemeindegebiet. Vereine, die bisher von einer Einwohnergemeinde unterstützt wurden, werden auch von der vereinigten Einwohnergemeinde während vier Jahren in mindestens gleicher Höhe unterstützt; Vereine, die Infrastrukturen der bisherigen Gemeinden regelmässig benutzten, können in der vereinigten Einwohnergemeinde die gleiche Infrastruktur nach Möglichkeit zu gleichen Bedingungen benutzen. Im Sinne der Gleichbehandlung erarbeitet der neue Stadtrat bis Ende der nächsten Amtsperiode einheitliche Unterstützungs- und Beitragsrichtlinien. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, die bisherigen Leistungen abzubauen; die bisherige Stadt Olten ist im Gegenteil bekannt für eine grosszügige Unterstützung des Vereins- und Kulturlebens. Und zudem soll die neue Gemeinde die Traditionen ihrer Stadtteile keineswegs aufgeben.

Gesundheit und Soziales (Art. 25)

Die Regionalisierung ist durch die Sozialregion in den wichtigsten Bereichen (Sozialhilfe, Vormundschaftswesen, AHV-Zweigstelle, Asyl) bereits erfolgt.

Ver- und Entsorgung (Art. 26)

Bei der Ver- und Entsorgung wird eine Vereinheitlichung auf Basis der heutigen Situation in der Einwohnergemeinde Olten angestrebt. Ausnahmen sind dort zugelassen, wo sie den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner und den jeweiligen Notwendigkeiten entsprechen (z.B. im Bereich des Winterdienstes). Die zwischen Dritten und den jetzigen Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen bzw. unter diesen selber in diesen Bereichen bestehenden vertraglichen Bindungen werden – soweit notwendig – gekündigt.

Raumplanung (Art. 27)

Im Auftrag der Steuerungsgruppe des Projektes Fusion Olten Plus, zusammengesetzt aus den vier Gemeindepräsidenten, einem Vertreter des Kantons, einem externen Berater von der Hochschule Luzern und dem Oltnen Stadtschreiber, hat die Planteam S AG in Solothurn den Aspekt Raumplanung im Fusionsprojekt untersucht. Sie kommt zum Schluss, dass die Bauzonenreserven und die Einzonungsmöglichkeiten mit oder ohne Fusion grundsätzlich dieselben bleiben. Ein Vorteil der vereinigten Einwohnergemeinde Olten werde aber sein, dass sie ein viel breiteres Angebot an Bauzonen aufweise als jede der bisherigen Einwohnergemeinden einzeln. Mit der Fusion werde zudem der Steuerfuss in Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen sinken und erhielten diese neuen Stadtteile direkten Zugang zum Infrastrukturanangebot der Stadt Olten und zu einem professionellen Bau- und Planungswesen. Die «Adresse Olten» gelte dann für alle Stadtteile.

Dadurch wird erwartet, dass die Standortgunst und damit die Nachfrage in den drei bisherigen Aussengemeinden steigen: In Hauenstein-Ifenthal und Wisen können noch unüberbaute Bauzonen – für rund 20 Einfamilienhäuser in Hauenstein-Ifenthal und rund 30 in Wisen – als Reserven für gehobenes Wohnen dienen. Zugleich verhindert die kantonale Richtplanung eine darüber hinaus gehende, unkontrollierte Entwicklung und wird dabei vom Trend auf Bundesebene klar unterstützt; so ist eine Zersiedelung über die bestehenden Bauzonen hinaus nicht zu befürchten und kann selbstverständlich auch künftig die Juraschutzzone nicht überbaut werden. Gerade kleinräumige Strukturen sorgen hingegen für Verzettlung und Landverschleiss, weil jede Kommune zuerst an sich selber denken muss. In grösseren Gebilden hingegen können Zonen für Wohnen, Gewerbe und Industrie gezielter, differenzierter und damit nachhaltiger genutzt werden.

Die Stadtteile Hauenstein-Ifenthal und Wisen bleiben Wohngemeinden in ländlichem Raum. Die Stadtteile Trimbach und Olten bilden inskünftig gemeinsam das eigentliche Zentrum: Die Bauzonenreserven in Trimbach mit ihrer Nähe zum Bahnhof Olten gewinnen an Attraktivität und Olten erhält ein erweitertes Baulandangebot.

Das Fazit der externen Studie in Kürze:

- Die Vorteile der Fusion Olten Plus überwiegen in Bezug auf die Chancen der räumlichen Entwicklung für alle vier Gemeinden. Die vereinigte Einwohnergemeinde kann von einer besseren raumplanerischen Ausgangslage profitieren: eine breitere Palette an Nutzungen am jeweils richtigen Ort im gesamten neuen Gemeindegebiet.
- Olten und Trimbach bilden das Zentrum und übernehmen auch die Arbeitsplatzentwicklung.
- Die andern Stadtteile bleiben attraktive Stadtteile im ländlichen Raum, deren Bevölkerung allenfalls leicht zunimmt.
- In Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen verliert die Bevölkerung zwar an Einflussmöglichkeiten bei Entscheiden im eigenen Stadtteil (Stichwort Gemeindeautonomie) - sofern die übergeordnete Gesetzgebung solche bisher zuließ. Sie erhält jedoch wie erwähnt neue Mitwirkungsmöglichkeiten, zum Beispiel bei Fragen der Zentrumsentwicklung in Olten, und wird Teil einer meinungsbildenden Gemeinde im Kanton Solothurn.

Finanzen (Art. 28ff.)

Die Aktiven und Passiven sowie die Grundstücke der bisherigen Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen gehen per 1. Januar 2014 ins Eigentum der Einwohnergemeinde Olten über, die Buchhaltungen der vier Einwohnergemeinden werden zusammengeführt. Der Fusionsvertrag regelt ferner die Rechnungsabnahme und die Erstellung des Voranschlags 2014 sowie des Finanz- und Investitionsplans 2014-2020. Die Praxis des Amtes für Gemeinden lässt es hier zu, dass die Frist für deren Genehmigung bis Ende Februar 2014 ausgedehnt wird, so dass die Genehmigung durch das Gemeindeparlament der vereinigten Einwohnergemeinde erfolgen kann. In der Absichtserklärung der Exekutiven wird ferner definiert, dass der Steuerfuss für das Jahr 2014 auf der Basis des Steuerfusses der Einwohnergemeinde Olten im Jahr 2013 festgelegt wird.

Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge (Art. 34ff.)

Für die vereinigte Einwohnergemeinde Olten gilt ab 1. Januar 2014 wie bereits erwähnt die Gemeindeordnung der bisherigen Einwohnergemeinde Olten. Die per 1. Januar 2014 neu gewählte Legislative revidiert im Verlaufe des Jahres 2014 die Gemeindeordnung.

Für die Gemeindegebiete Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen bleiben folgende Erlasse in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Einwohnergemeinde Olten geschaffen ist:

- Bau- und Zonenreglement
- Strassenreglement
- Erlasse, die Anlagen, Einrichtungen und Gebäude auf Gemeindegebiet von Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen betreffen.

Für die Gebühren gelten ab dem Zeitpunkt der Vereinigung, d. h. ab dem 1. Januar 2014, die Regelungen und Ansätze der Einwohnergemeinde Olten. Da viele Faktoren zur Bestimmung der Gebühren der vereinigten Einwohnergemeinde aktuell nicht mit Sicherheit festgelegt werden können und der gesetzgeberische Aufwand für eine umfassende Gebührenbereinigung sehr hoch ist, empfiehlt es sich, eine solche erst im Nachgang zu ersten Erfahrungswerten der vereinigten Einwohnergemeinde vorzunehmen.

Schlussbestimmungen (Art. 37ff.)

In den Schlussbestimmungen regelt der Fusionsvertrag unter anderem das Zustandekommen der Fusion, die per 1. Januar 2014 in Kraft treten soll: Mindestanforderung ist die Zustimmung der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Olten und Trimbach. Falls diese Voraussetzung erfüllt ist, können sich die Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal und Wisen gemäss den jeweiligen Resultaten der Urnenabstimmung einzeln oder gemeinsam der neuen Einwohnergemeinde anschliessen. Ein früheres Inkrafttreten als per Anfang 2014 ist übrigens nicht nur wegen des Wahljahres 2013, in dem die Behörden neu bestellt werden, nicht angesagt: Für die Umsetzung der im Fusionsvertrag festgelegten Punkte und insbesondere die Zusammenführung der Verwaltungen sind die vorgesehenen anderthalb Jahre ein Minimum.

3. Finanzielle Auswirkungen

Alle vier Partnergemeinden haben eine stabile finanzielle Situation; es hat keine «Sanierungsfälle» unter ihnen. Und die gute Situation in der bisherigen Einwohnergemeinde Olten prägt auch diejenige in der fusionierten Einwohnergemeinde.

Gerade diese Stärke sorgt indessen dafür, dass nach einer teilweise bis ins Jahr 2022 reichenden Übergangszeit Zahlungen aus dem direkten und dem indirekten Finanzausgleich, die an die bisherigen Gemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen flossen, nicht mehr im gleichen Ausmass anfallen werden. Zusammen mit der Reduktion des Steuerfusses für die gesamte neue Einwohnergemeinde auf das Niveau der Stadt Olten sorgt dies aus heutiger Sicht zu Finanzlücken von jährlich rund 9 Mio. Franken ab 2023.

Diese Finanzlücken - sollten sie dann auch tatsächlich Realität werden - können durch zusätzliche Steuererträge von Seiten juristischer Personen und neuer Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen eines vernünftigen Bevölkerungswachstums kompensiert werden - angesichts der Entwicklungsreserven in allen vier Gemeinden ein durchaus realistisches Szenario. Ferner sind Synergiepotenziale konsequent zu nutzen - auch über die derzeit aufgezeigten Einsparungsmöglichkeiten von rund 1 Mio. Franken pro Jahr hinaus.

Finanzplan 2012-2014 als Grundlage

Auf der Grundlage der aktuellsten Finanzpläne der beteiligten Einwohnergemeinden wurde ein aggregierter, das heisst zusammengeführter Finanzplan 2012-2014 für die vereinigte Einwohnergemeinde nach der Fusion erstellt. Dieser bildet die Basis für die nachfolgenden Überlegungen. Der daraus resultierende, gewichtete Steuerfuss² von 103% für natürliche und 95% für juristische Personen liefert ausgeglichene Rechnungsergebnisse für die Jahre 2012 bis 2014. Ohne Berücksichtigung weiterer Einflüsse aus der Fusion könnte somit mit dem gewichteten Steuerfuss dank der stabilen finanziellen Situation aller Partner das langfristig notwendige Steuervolumen in der neuen Gemeinde erreicht werden. Dies trotz der hohen Investitionstätigkeit im Finanzplan der Stadt Olten und der aus diesem Grund zunehmenden Nettoverschuldung pro Kopf.

² Rechnerischer Mittelwert der aktuell ab 2012 geltenden Steuerfüsse der vier Gemeinden unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen. Dieser ist nicht identisch mit dem geplanten Steuersatz der neuen Gemeinde ab 2014: In der weiterführenden Modellrechnung und bei der Beschreibung der künftigen Planwerte wird von der geplanten Steuersituation 95%/95% ausgegangen.

Finanzergebnisse Fusion Olten plus		2012 Plan	2013 Plan	2014 Plan
3	Aufwand (ohne Abschreibungen, Wertberichtigungen)	130'700	132'600	134'600
30	Personalaufwand	65'400	66'100	66'800
31	Sachaufwand	23'200	23'400	23'800
32	Passivzinsen	2'400	2'900	3'300
330	Abschreibungen Steuerguthaben und FW-Pflichtersatz	1'800	1'800	1'800
35	Entschädigungen an Gemeinwesen	6'800	6'900	7'000
36	Beiträge	31'100	31'500	31'900
4	Ertrag	144'600	147'000	149'400
40	Einkommens- und Vermögenssteuern	52'000	53'100	54'100
40	Gewinn- und Kapitalsteuern	45'900	46'800	47'700
41/42	Vermögenserträge	5'300	5'200	5'100
43	Entgelte	15'800	15'900	16'100
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	6'300	6'400	6'500
46	Beiträge, Subventionen	19'300	19'600	19'900
4-3	Bruttoüberschuss (cash-flow) inkl. SF	13'900	14'400	14'800
	in % der Investitionen	33%	45%	53%
	in % Steuerertrag	14%	15%	15%
33	Abschreibungen	-25'900	-20'000	-17'720
38	Einlagen Spezialfinanzierungen	-200	-200	-200
385	Vorfinanzierungen bzw. Rücklagen für Verkehrsprojekt	0	0	0
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	14'000	6'600	3'120
	Ergebnis der Laufenden Rechnung	1'800	800	0
	Netto-Investitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)	38'142	28'237	25'366
	Selbstfinanzierungsgrad (mit Berücksichtigung Vorfinanzierungen)	73%	74%	70%
	Steuervorgaben			
	Steuerfuss NP (gewichtet)	103	103	103
	Steuerfuss JP (gewichtet)	95	95	95
	Anteil Personalaufwand zum Steuerertrag	67%	66%	66%
	Nettovermögen bzw. Nettoschuld (-) in Fr. pro Kopf	334	-224	-651
	Netto-Investitionen in Fr. pro Kopf	1'544	1'143	1'027

Fusionsunterstützung durch den Kanton

Der Kanton Solothurn unterstützt Fusionsprojekte von Gemeinden in verschiedenen Bereichen über Instrumente, die auf die beteiligten Gemeinden zugeschnitten sind. Dies insbesondere um finanzielle Fusionshemmnisse über einen klar definierten Zeitraum abzufedern:

- **Basisbeitrag** von 100 Franken pro Einwohner/in (minimal 50'000, maximal 500'000 Franken).
- **Besitzstand im Finanzausgleich**:³ 3-jähriger Besitzstand beim direkten Finanzausgleich und 3-jähriger Besitzstand (Übergangsregelung) beim indirekten Finanzausgleich (Subventionsatz für Besoldungen der Lehrpersonen).
- **Zusatzbeitrag bei Strukturschwäche**: Finanzierung von Projektkosten mit bis zu 30'000 Franken pro Fusionsprojekt, Erhöhung des Basisbeitrags sowie Verlängerung der Besitzstandsgarantie im direkten Finanzausgleich von drei auf sechs Jahre.

Im konkreten Fall haben diese Unterstützungen folgende finanziellen Auswirkungen:

a. Basisbeitrag:

Im Jahr 2014 wird der Kanton einen Basisbeitrag von voraussichtlich 1'788'400⁴ Franken an die vereinigte Gemeinde leisten:

Gemeinde	Strukturstärke	Grundbeitrag	Zusatzbeitrag ⁵	Total
Olten	3	500'000	0	500'000
Trimbach	-1	500'000	617'600	1'117'600
Hauenstein-Ilfenthal	0	50'000	0	50'000
Wisn	-1	50'000	40'800	90'800
Projektbeitrag bei strukturschwachen Gemeinden				30'000

Total Beitrag Kanton an Fusion 2014

1'788'400

b. Indirekter Finanzausgleich:

Die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Lehrpersonen (indirekter Finanzausgleich) sind in den vier beteiligten Gemeinden derzeit (Klassifikation 2011) sehr unterschiedlich: Olten 15%, Trimbach und Hauenstein-Ilfenthal je 71%, Wisn 68%. Während einer Übergangsfrist von drei Jahren (2014 bis 2016) werden die Beiträge an die Besoldungen der Lehrpersonen auf der Grundlage der Prozentsätze der bisherigen Gemeinden vor der Fusion ausgeglichen⁶. Es ist damit zu rechnen, dass für die vereinigte Einwohnergemeinde auf Grund der Finanzstärke der heutigen Stadt Olten ebenfalls ein Prozentsatz von 15% resultiert. Die erwartete Mehrbelastung von 3.25 Mio. Franken (Berechnungsbasis 2011) muss nach Ablauf der Übergangsfrist aufgefangen werden:

³ Der Finanzausgleich bezweckt die Verringerung der finanziellen Unterschiede (Finanzkraft) zwischen den finanzstärkeren und den finanzschwächeren Gemeinden. Damit wird sichergestellt, dass auch die Einwohnerinnen und Einwohner in finanzschwächeren Gemeinden auf eine angemessene Basisversorgung mit öffentlichen Dienstleistungen zählen können, ohne dass sie dazu im Vergleich zu der Einwohnerschaft in anderen Gemeinden übermässig hohe Gemeindesteuern bezahlen müssen. Unterschieden wird zwischen dem direkten Finanzausgleich und dem indirekten (Staatsbeiträge an die Besoldungen der Lehrpersonen).

⁴ Massgebend für die Festlegung des Basisbeitrags ist der Einwohnerbestand per 31. Dezember vor dem Fusionsbeschluss an der Urne.

⁵ Trimbach und Wisn auf der Grundlage des Strukturstärkeindex 2011.

⁶ Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/2010 vom 27. September 2011.

Gemeinde	Klassifikation	Subvention
Olten	15%	1'488'800
Trimbach	71%	3'661'200
Hauenstein-Ifenthal	71%	194'300
Wisn	68%	272'700
Total Subventionen Einzelgemeinden		5'617'000
Olten+	15%	2'363'500
Differenz zulasten der fusionierten Gemeinde		3'253'500

c. Direkter Finanzausgleich:

Nach einer Übergangsfrist von drei Jahren (2014 bis 2016) beginnt der Besitzstand für die vereinigte Gemeinde auf der Basis des kantonalen Finanzausgleichs 2016. Da sich zwei strukturschwache Gemeinden⁷ im Fusionsprojekt befinden, wird dieser Besitzstand auf sechs Jahre ausgedehnt. Damit wird die erwartete Mehrbelastung im direkten Finanzausgleich von 2.58 Mio. Franken (Berechnungsbasis 2011) erst ab 2023 durch die fusionierte Gemeinde zu tragen sein.

Folgende Beträge sind im direkten Finanzausgleich (Basis 2011) zu berücksichtigen:

Gemeinde	Klassifikation	Betrag
Olten	Abgabe	2'682'400
Trimbach	Beitrag	-2'496'800
Hauenstein-Ifenthal	Beitrag	-144'200
Wisn	Beitrag	-152'400
Total direkter Finanzausgleich Einzelgemeinden		-111'000
Olten+	Abgabe	2'468'300
Differenz zulasten der fusionierten Gemeinde		2'579'300

Auf der Basis der Finanzausgleichszahlen 2011 würden somit modellhaft **Fr. 5'832'800** weniger in die fusionierte Gemeinde fliessen.

Der Kanton gewährt indessen während der Übergangs- und Besitzstandsfristen Entlastungen⁸ in der Höhe von insgesamt 34.76 Mio. Franken. Verteilt auf die Jahre präsentieren sich diese wie folgt (in Mio. Franken):

Bereich	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Beitrag an Fusion	1.79								
Indirekter FA	3.25	3.25	3.25						
Direkter FA	2.58	2.58	2.58	2.58	2.58	2.58	2.58	2.58	2.58
Total	7.62	5.83	5.83	2.58	2.58	2.58	2.58	2.58	2.58

⁷ Trimbach und Wisn auf der Grundlage des Strukturstärkeindex 2011

⁸ Modellrechnung Finanzausgleich bei Annahme einer Fusion per 1.1.2009, extrapoliert auf die Jahre 2014-2022 (Schätzung)

Davon wirkt sich im Vergleich zum Finanzplan 2012–2014 aber nur der Beitrag an die Fusion in der Höhe von Fr. 1.79 Mio. Franken verbessernd auf das Rechnungsergebnis aus. Bei den übrigen namhaften Beiträgen (total 32.97 Mio. Franken) verzichtet der Kanton lediglich auf eine zusätzliche Belastung der fusionierten Gemeinde während der Übergangs- und Besitzstandsfristen. Ab 2017 (3.25 Mio. Franken) bzw. ab 2023 (weitere 2.58 Mio. Franken) werden diese Beträge in der Laufenden Rechnung der vereinigten Gemeinde aufzufangen sein.

Das System des direkten und indirekten Finanzausgleichs im Kanton Solothurn ist derzeit in Überarbeitung; Ausgestaltung und Inkraftsetzung des neuen Systems sind heute noch nicht absehbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Belastungen für die heutige Einwohnergemeinde Olten und auch für die vereinigte Einwohnergemeinde unabhängig von einer Fusion gegenüber dem heutigen System nicht reduzieren, sondern erhöhen werden. Mit den grosszügigen Besitzstandsregelungen des bisherigen Systems, wie sie oben geschildert wurden, darf unter neuem Recht nicht gerechnet werden; ist die Fusion jedoch einmal unter bisherigem Recht beschlossen, bleiben die bisherigen Besitzstandsregelungen laut Zusicherungen des Kantons auch dann bestehen, wenn sich während ihrer Dauer das geltende Recht ändert.

Mehrausgaben und Einsparungen

Acht Fachgruppen haben wie erwähnt verschiedene Bereiche der Gemeindetätigkeit untersucht und die Folgen einer Fusion eingehend analysiert. Sie sehen folgende Mehrausgaben (+) bzw. Einsparungen (-) in der vereinigten Gemeinde vor (in Fr.):

Fachgruppe	einmalig	wiederkehrend
Behörden + Verwaltung	805'000 ⁹	-1'015'000 ¹⁰
Raumplanung	0	0
Öffentliche Sicherheit	150'000 ¹¹	0
Soziales und Gesundheit	0	0
Bildung	0	165'000 ¹²
Ver- und Entsorgung	0	-65'000 ¹³
Recht	0	0
Finanzen	0	0
Total	955'000	-915'000

Die einmaligen Umsetzungskosten belaufen sich demnach auf rund 1 Mio. Franken und können durch den einmaligen Fusionsbeitrag des Kantons (1.79 Mio. Franken) getragen werden. Die nach aktuellen Erkenntnissen wiederkehrenden Nettoeinsparungen von 915'000 Franken liefern langfristig bereits einen Beitrag an die aufzufangenden Beträge.

⁹ V.a. Ausfinanzierung von Mitarbeitenden bei Aufnahme in die Pensionskasse der Stadt Olten

¹⁰ Abbau von Doppelspurigkeiten in Behörden und Verwaltung

¹¹ Umsetzungskosten bei Zusammenführung Feuerwehren

¹² Mehrkosten Musikschule

¹³ Minderkosten bei Aufhebung Werkhof Trimbach (Winznauerstrasse)

Potenziale an Steuereinnahmen und Synergien nutzen

Die aufgezeigten zu erwartenden Finanzlücken können natürlich auch durch zusätzliche Steuererträge geschlossen werden: Basierend auf dem durchschnittlichen Staatssteuerertrag braucht es rund 460 neue Einwohnerinnen und Einwohner, um einen zusätzlichen Steuerertrag von 1 Mio. Franken zu generieren. Für die Kompensation der fehlenden Steuererträge von 9.11 Mio. Franken bei einem Steuersatz von 95% müssten also rund 4'200 Einwohner bis 2023 bzw. 420 Zuzügerinnen und Zuzüger pro Jahr in die vereinigte Einwohnergemeinde ziehen. Gelingt es bei einem positiven Wanderungssaldo sogar überdurchschnittlich einkommensstarke Steuerpflichtige in der vereinigten Gemeinde anzusiedeln, sind entsprechend weniger Zuzügerinnen und Zuzüger notwendig. Angesichts der vorhandenen Entwicklungsreserven in allen vier Gemeinden, insbesondere auch auf dem Gebiet der Stadt Olten, wo es lange Zeit nur wenig neuen Wohnraum gab, sind die aufgezeigten Wachstumsszenarien durchaus realistisch. Dass hingegen der bisherige Dienstleistungsstandard der Stadt Olten aufgrund von Finanzlücken gesenkt werden könnte, ist ein Szenario, das von der Bevölkerung und den zuständigen Behörden sicherlich nicht akzeptiert würde.

Zu den Potenzialen ist ferner nochmals festzustellen, dass keine der beteiligten Gemeinden ein «Sanierungsfall» in irgendeiner Hinsicht ist und dass die Situation in der bisherigen Einwohnergemeinde Olten – wie die Kennzahlen in der Beilage zeigen – auch diejenige in der neuen Einwohnergemeinde prägt.

Während eines so langen Planungszeitraums darf die potenzielle Entwicklung zudem nicht nur auf die Steuereinnahmen beschränkt bleiben: sich bietende Synergiepotenziale sind konsequent zu nutzen und die Kostenbasis damit dauerhaft zu senken. Wie gross die Synergiepotenziale tatsächlich sind, wird sich erst bei der Zusammenführung der Gemeindeverwaltungen und vor allem in den Jahren nach dem erfolgten Zusammenschluss zeigen. Mit den jetzt aufgezeigten, in diesem Umfang sicher realisierbaren Synergien befindet man sich nach derzeitigem Wissensstand auf der sicheren Seite.

4. Vernehmlassung

Vom 3. Januar bis 3. Februar 2012 ging der ausgearbeitete Entwurf des Fusionsvertrags bei den Stimmberechtigten der vier Einwohnergemeinden sowie bei Parteien, Bürgergemeinden, Verbänden und Vereinen in Vernehmlassung, begleitet von einer Broschüre, in welcher ein Porträt der «neuen Stadt Olten», die Vorgeschichte, die finanziellen Auswirkungen und das weitere Vorgehen beschrieben wurden. In einem sogenannten Fusions-ABC wurden zudem 26 Antworten auf 26 Fragen rund um das Fusionsprojekt gegeben.

Insgesamt 134 Fragebogen gingen während der Vernehmlassungsfrist für den Fusionsvertrag Olten Plus ein, davon etwas mehr als Hälfte aus Olten und knapp ein Drittel aus Trimbach. Die 75 Rückmeldungen in Olten sahen die Chancen insbesondere in einer Erhöhung der Standortattraktivität, im grösseren Gewicht in Kanton und Region sowie in einer grossräumigen und nachhaltigen Raumplanung. Erwartet werden zudem Synergien durch den Abbau von Doppelspurigkeiten, ein Gewinn von neuen politischen Kräften und ein besserer Ausgleich der Zentrumslasten.

Ruf nach Kennzahlen

Auf der Gegenseite stehen finanzielle Befürchtungen: dass der Steuerfuss gegenüber dem aktuell geltenden wegen der Fusion angehoben werden müsse oder dann dass es zu einem Leistungsabbau komme, um die Finanzlücke zu schliessen. Als negative Argumente werden ferner eine Aufblähung der Verwaltung, unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse der verschiedenen Stadtteile, eine Verstärkung der kleinen Gemeinden und ein Landverschleiss wegen erhöhter Nachfrage aufgeführt. Auch eine Erhöhung der Anteile von Ausländerinnen und Ausländern sowie von Sozialfällen wird aus Sicht der an der Vernehmlassung teilnehmenden Oltnerinnen und Oltner befürchtet. Sie haben denn auch einen Informationsbedarf bezüglich Kennzahlen, insbesondere aus dem Finanzbereich. Und auch wie es zur heutigen Zusammensetzung der Fusionspartner kam, ist offensichtlich vielen nicht bekannt.

Von den an der Vernehmlassung teilnehmenden Oltner Parteien haben sich die Grünen, die CVP und die Grünliberalen positiv zum Fusionsprojekt ausgesprochen, die SVP dagegen, insbesondere weil sie befürchtet, dass die finanziell solide Basis der Stadt Olten auf Grund der Fusion leiden könnte.

Auch die 42 Trimbacherinnen und Trimbacher, die sich vernehmen liessen, erwarten als Vorteile ein erhöhtes Gewicht der neuen Gemeinde und eine bessere Gesamtentwicklung dank zentraler Führung und Synergien - dies neben einem besseren Bildungsangebot und tieferen Steuern. Ihre Befürchtungen gehen in Richtung Verlust von Selbständigkeit und Selbstbestimmung,

politische Untervertretung und Vernachlässigung der «Aussengemeinden»; weitere Risiken sehen sie in einer unkontrollierten Überbauung der Baulandreserven und im Wegfall von Kultur und Vereinen. Eine Detailfrage betraf hier den künftigen Bestattungsort für Bewohnerinnen und Bewohner der neuen Stadtteile: Da diese Regelung in den Händen der Einwohnergemeinde liegt, ist keine Änderung geplant und werden Verstorbene weiterhin in ihrem Stadtteil bestattet. In Trimbach ist der Grundtenor von CVP, SVP und SP punkto Fusion positiv, während die FDP Chancen und Risiken als ausgeglichen erachtet.

Wertvoller Beitrag der Berggemeinden

Aus Hauenstein-Ifenthal und Wisen kommen Erwartungen auf tiefere Steuern und geringere Kosten dank Synergien, auf Professionalisierung der Behördentätigkeit und Nutzung der guten Infrastruktur der Stadt Olten. Unterstrichen werden zudem der wertvolle Beitrag der schönen Berggemeinden und der Vorteil, dass es für die Zusammenarbeit bei einer Fusion keine komplizierten Verträge mehr brauche. Auch hier werden die Gefahren in einem Verlust an persönlicher Einflussnahme am politischen Geschehen und in einem drohenden Verbauen der Landschaft geortet. Eine mehrfach genannte Frage betraf hier das Schiesswesen bzw. die Sorge, dass die Schiessanlage in Wisen verstärkt benutzt werden könnte. Hier gilt es festzuhalten, dass für die Schützen aller beteiligten Gemeinden heute Lösungen bestehen und daher keine Änderung der bisherigen Regelungen geplant ist.

Der Schulvorstand Kreisprimarschule Hauenstein-Ifenthal/Wisen sieht wesentliche Mehrwerte – kurz- oder langfristig – in den verschiedenen Leistungsfeldern und betont, eine nachhaltige Regionalentwicklung brauche die Vision einer gemeinsamen Region. Was den Bereich Bildung angehe, gewähre die Fusion erweiterte Dispositionsmöglichkeiten innerhalb der kantonalen Vorgaben, stärke dezentrale Schulstandorte, erleichtere geplante Reformen und Veränderungen, spare Geld und optimiere die Chancengleichheit. Regionale Steuerung und Gestaltung bringe Vorteile – effizienter, fachlich besser, politisch transparenter – und die Infrastrukturen würden einem erweiterten Nutzerbereich zugänglich.

5. Weiteres Vorgehen

Bei einer Zustimmung zur Fusion sind folgende Massnahmen erforderlich:

- Genehmigung der Fusion durch den Kantonsrat voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2012
- Ausarbeitung der Details zur Umsetzung - insbesondere der Zusammenführung der Verwaltungen - bis zum Fusionstermin
- Gemeinsame Neuwahlen im Frühjahr 2013

Nach der allfälligen Fusion erfolgen unter anderem folgende weitere Schritte:

- Revision der Gemeindeordnung im Verlaufe des Jahres 2014
 - Umfassende Gebührenbereinigung
 - Erarbeitung einheitlicher Unterstützungs- und Beitragsrichtlinien bis Ende der Amtsperiode 2013 bis 2017
-

Kennzahlen Gemeinden Olten Plus



Einwohnende (ständige Wohnbevölkerung)

	Olten	Trimbach	Hauenstein-Ifenthal	Wisen	Total
Jahr 2010	17'172	6'366	310	414	24'262
davon CH	71,6%	64,5%	92,6%	96,1%	70,5%
Höhe über Meer					
in Meter	396	419	675	682	
Flächen					
in km ²	11,51	7,65	5,31	4,80	29,27
Sozialhilfequote (Fälle pro Einwohnende)					
Jahr 2010	6,0%	7,2%	0%	1,9%	6,2%
Rechnungsabschlüsse (in 1000 Fr.)					
Jahr 2010	16'205	269	19	0	
Nettovermögen/-schuld (pro Kopf, in Fr.)					
Jahr 2010	2240	-950	-1410	-129	
Anteil an Bilanzsumme von Olten Plus					
Jahr 2010	86,3%	11,9%	0,9%	0,9%	100%
Steuersätze (nat./jurist. Personen)					
Jahr 2012	95%/95%	122%/103%	125%/125%	129%/129%	
Staatssteuererträge (in Fr.)					
Jahr 2009	86'699'244	10'800'119	628'959	878'822	99'007'144
Staatssteuerertrag natürliche Personen pro Einwohner/in (in Fr.)					
Jahr 2009	2342	1577	2516	2051	<i>Durchschnitt</i> 2137
Staatssteuerertrag natürliche Personen pro Steuerzahler/in (in Fr.)					
Jahr 2009	2835	2183	5032	2627	<i>Durchschnitt</i> 2693

Gliederung der Steuerpflichtigen (Anzahl) nach steuerbarem Einkommen 2009

Stufe	Olten	Trimbach	Hauenstein-I.	Wisen	Anzahl	Fusion
bis 19 999	37.00%	40.40%	13.10%	44.40%	7'204	37.80%
bis 39 999	16.50%	18.40%	16.30%	14.50%	3'225	16.90%
bis 59 999	20.10%	19.20%	18.10%	16.70%	3'774	19.80%
bis 79 999	11.80%	11.80%	18.80%	9.60%	2'254	11.80%
bis 99 999	6.00%	5.10%	16.30%	5.90%	1'123	5.90%
bis 119 999	2.90%	2.20%	11.90%	3.70%	543	2.80%
bis 139 999	1.90%	1.20%	2.50%	0.90%	320	1.70%
bis 159 999	1.10%	0.80%	1.30%	1.90%	195	1.00%
bis 179 999	0.70%	0.30%	0.60%	0.30%	108	0.60%
bis 199 999	0.30%	0.20%	0.00%	0.60%	60	0.30%
bis 249 999	0.50%	0.20%	0.00%	0.90%	76	0.40%
bis 299 999	0.30%	0.00%	0.60%	0.00%	46	0.20%
bis 399 999	0.30%	0.00%	0.60%	0.30%	52	0.30%
bis 499 999	0.10%	0.00%	0.00%	0.30%	23	0.10%
über 500 000	0.50%	0.20%	0.00%	0.00%	71	0.40%

Gliederung der Steuerpflichtigen (Anzahl) nach Steuerbetrag 2009

Stufe	Olten	Trimbach	Hauenstein-I.	Wisen	Anzahl	Fusion
bis 999	41.60%	46.40%	10.60%	47.80%	8'135	42.60%
bis 1 999	11.50%	13.60%	11.30%	12.30%	2'289	12.00%
bis 2 999	12.40%	13.30%	13.80%	10.20%	2'398	12.60%
bis 3 999	10.30%	9.20%	15.00%	9.00%	1'910	10.00%
bis 4 999	7.00%	6.30%	11.30%	3.70%	1'301	6.80%
bis 5 999	4.80%	3.70%	10.00%	5.60%	880	4.60%
bis 6 999	3.00%	2.30%	8.80%	2.20%	553	2.90%
bis 7 999	2.20%	1.20%	3.80%	1.90%	369	1.90%
bis 8 999	1.40%	0.90%	5.00%	2.50%	250	1.30%
bis 9 999	1.00%	0.70%	4.40%	0.90%	174	0.90%
bis 14 999	2.70%	1.70%	5.00%	2.20%	474	2.50%
bis 19 999	0.70%	0.30%	0.00%	0.60%	118	0.60%
bis 29 999	0.60%	0.10%	0.00%	0.60%	92	0.50%
bis 39 999	0.30%	0.00%	1.30%	0.30%	51	0.30%
bis 49 999	0.10%	0.00%	0.00%	0.30%	18	0.10%
über 50 000	0.40%	0.20%	0.00%	0.00%	62	0.30%

Bilanzvergleich

AKTIVEN	Olten	Trimbach	Hauenstein-Iffenthal	Wisn
31.12.2010				
Finanzvermögen	116'816'973	17'568'628	1'385'078	1'643'099
Bilanzfehlbetrag	0	0	0	0
Spezialfinanzierung	5'077'943	5'255	0	0
Verwaltungsvermögen	88'616'242	11'376'283	724'452	654'590
Sachgüter	69'441'456	11'069'056	591'450	626'905
Darlehen, Beteiligungen	19'174'787	128'206	1	2
Investitionen	0	1	66'001	27'682
aktivierte Ausgaben	0	179'020	67'000	1
Total Aktiven	210'511'158	28'950'166	2'109'530	2'297'689
PASSIVEN				
31.12.2010				
Eigenkapital	78'964'734	3'587'123	15'644	347'678
Spezialfinanzierung	30'757'258	1'767'837	271'632	360'205
Fremdkapital	100'789'166	23'595'206	1'822'254	1'589'806
Laufende Verpflichtungen	33'585'549	3'131'018	211'363	440'987
Kurzfristige Schulden	0	0	510'892	0
Langfristige Schulden	16'019'751	17'000'000	1'100'000	1'050'000
Verpflichtung Sonderrechnungen	29'477'950	1'611'810	0	16'559
Rückstellung	501'000	137'873	0	0
Transitorische Passiven	21'204'916	1'714'505	0	82'260
Total Passiven	210'511'158	28'950'166	2'109'530	2'297'689

Fazit der Kennzahlen:

1. Keine der vier beteiligten Gemeinden ist ein Sanierungsfall in irgendeiner Hinsicht.
2. Die Situation in der bisherigen Einwohnergemeinde Olten prägt auch diejenige in der neuen Einwohnergemeinde.

VERTRAG ÜBER DIE FUSION DER EINWOHNERGEMEINDEN OLTEN, TRIMBACH, HAUENSTEIN-IFENTHAL UND WISEN

INHALT

Anmerkung

1. Ingress

2. Verfahren

3. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2 Eigenständigkeit
- Art. 3 Aufgaben der vereinigten Einwohnergemeinde
- Art. 4 Treuepflicht
- Art. 5 Name
- Art. 6 Gemeindewappen
- Art. 7 Ortsnamen
- Art. 8 Bürgerrechte

4. Gemeindeparlament, Stadtrat und weitere Organe

- Art. 9 Grundsätzliches
- Art. 10 Gemeindeparlament (Legislative)
- Art. 11 Stadtrat (Exekutive)
- Art. 12 Rechnungsprüfungskommission
- Art. 13 Ständige Kommissionen und Delegationen
- Art. 14 Nicht ständige Kommissionen
- Art. 15 Wahlbüros
- Art. 16 Friedensrichter/in
- Art. 17 Verantwortung

5. Verwaltung

- Art. 18 Aufbauorganisation, Standorte
- Art. 19 Personal
- Art. 20 Archive
- Art. 21 Informatik
- Art. 22 Öffentliche Sicherheit
- Art. 23 Bildung
- Art. 24 Kultur, Sport und Freizeit
- Art. 25 Gesundheit und Soziales
- Art. 26 Ver- und Entsorgung
- Art. 27 Raumplanung

6. Finanzen

- Art. 28 Übernahme von Aktiven und Passiven
- Art. 29 Grundstücke
- Art. 30 Buchhaltung
- Art. 31 Rechnungsabnahme
- Art. 32 Voranschlag
- Art. 33 Finanz- und Investitionsplan

7. Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge

- Art. 34 Kommunale Erlasse
- Art. 35 Einwohnergemeindeverbände und Einwohnergemeindeverträge
- Art. 36 Verträge

8. Schlussbestimmungen

- Art. 37 Zustandekommen
- Art. 38 Hängige Geschäfte
- Art. 39 Vollzug Umsetzung
- Art. 40 Kostenverteiler
- Art. 41 Anzahl Exemplare

Anmerkung

 Das vorliegende Dokument enthält drei Spalten:

Die erste Spalte enthält den Fusionsvertrag, welcher den Stimmberechtigten in den vier beteiligten Einwohnergemeinden zur Volksabstimmung vorgelegt wird. Dieser Vertrag kann nur mit der erneuten Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wieder geändert werden.

Die zweite Spalte beinhaltet die Absichtserklärung der Exekutiven, die in Ergänzung zum Fusionsvertrag die im Rahmen der Vertragsverhandlungen vereinbarten Leitlinien enthält, welche die Exekutiven bei der konkreten Umsetzung der Vereinigung berücksichtigen wollen und welche sie im gegenseitigen Einverständnis den aktuellen Gegebenheiten anpassen können.

In der 3. Spalte befindet sich ein Kommentar zur zusätzlichen Erläuterung der ersten beiden Spalten.

FUSIONSVERTRAG

ABSICHTSERKLÄRUNG DER EXEKUTIVEN

KOMMENTAR

1. INGRESS

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten der Vereinigung der Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen. Die Umsetzung des Vertrages hat in allen Punkten im Gesamtinteresse der vereinigten Einwohnergemeinde Olten zu erfolgen. Zusätzlich sind bei der Umsetzung der einzelnen Vertragspunkte wesentliche, nach dem Vertragsabschluss eingetretene Veränderungen der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Rahmenbedingungen gebührend zu berücksichtigen.

Übergeordnetes Recht bleibt gegenüber diesem Fusionsvertrag vorbehalten.

2. VERFAHREN

Die Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen haben am 5. März 2012 das Verfahren zur Erarbeitung des Fusionsvertrages abgeschlossen. Ergebnisse dieses Verfahrens sind der vorliegende

Der Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde Olten wird bei der Umsetzung des Fusionsvertrages die in der Absichtserklärung der Exekutiven vereinbarten Leitlinien mit berücksichtigen.

Die Absichtserklärung der Exekutiven enthält Leitlinien für die Umsetzung, auf die sich die Exekutiven von Olten, Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen geeinigt haben. Bis zum Zeitpunkt der Vereinigung,

Fusionsvertrag sowie die Absichtserklärung der Exekutiven.

Zusätzlich zum Fusionsvertrag und zur Absichtserklärung der Exekutiven liegen die in den Fachgruppen erarbeiteten Ergebnisberichte vor. Die Ergebnisberichte der Fachgruppen ergänzen und detaillieren die Projektdokumente. Der Stadtrat von Olten und die Einwohnergemeinderäte von Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen betrachten sie als gemeinsam abgestimmte Arbeitsgrundlagen, welche für die Umsetzung beigezogen werden.

d. h. bis 31. Dezember 2013, ist sie für alle Exekutiven verbindlich und kann nur im gegenseitigen Einverständnis geändert werden.

Für die Zeit nach dem Vollzug der Vereinigung, d. h. nach dem 1. Januar 2014, wird der Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde Olten im Fusionsvertrag dazu verpflichtet, die in der Absichtserklärung der Exekutiven vereinbarten Leitlinien weiterhin mit zu berücksichtigen.

3. ALLG. BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen vereinigen sich auf den 1. Januar 2014 zu einer Einwohnergemeinde. Die Vereinigung erfolgt durch den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen mit der Einwohnergemeinde Olten.

Art. 2 Eigenständigkeit

Die Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen behalten bis 31. Dezember 2013 ihre Eigenständigkeit, vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

Art. 3 Aufgaben der vereinigten Einwohnergemeinde

Die vereinigte Einwohnergemeinde Olten übernimmt auf den 1. Januar 2014 die Aufgaben, die bis anhin durch die vertragschliessenden Einwohnergemeinden wahrgenommen worden sind.

Art. 4 Treuepflicht

- 1 Die Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss an der Urne keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.
- 2 Die Einwohnergemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen wichtiger arbeitsrechtlicher Verhältnisse, die im Zusammenhang mit der Fusion von Bedeutung sind, bis zur Vereinigung nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.
- 3 Der jährliche Finanz- und Aufgabenplan der Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen (inkl. Investitionsplan) sowie die jährliche Gesamtplanung der Einwohnergemeinde Olten (inkl. Finanz- und Investitionsplan) werden vor der Verabschiedung den jeweils anderen Einwohnergemeinden zur Vernehmlassung zugestellt.

Art. 5 Name

Die vereinigte Einwohnergemeinde trägt den Namen "Olten".

Art. 6 Gemeindewappen

Das bisherige Einwohnergemeindewappen der Einwohnergemeinde Olten wird für die vereinigte Einwohnergemeinde übernommen.

Art. 7 Ortsnamen

Die bisherigen Ortsteil-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben in der vereinigten

Die vereinbarte Treuepflicht stellt sicher, dass in der Übergangszeit zwischen der Zustimmung des Stimmvolks zur Fusion und dem Vollzug der Vereinigung am 1. Januar 2014 die vier bis zur Vereinigung autonomen Einwohnergemeinden keine Handlungen vornehmen, die den getroffenen Vereinbarungen zuwiderlaufen oder die spätere Vereinigung erschweren.

Mit den wichtigen arbeitsrechtlichen Verhältnissen sind insbesondere jene Funktionen in der Verwaltung gemeint, die für die zukünftige Führung der vereinigten Einwohnergemeinde oder für das Erreichen der vorgegebenen Ziele relevant sind. Personelle Entscheide im Zusammenhang mit solchen Funktionen sollen zwischen den Exekutiven vorab abgesprochen werden.

Die übrigen bisherigen Gemeindewappen bleiben weiterhin als Stadtteilwappen bestehen. Vereine und Privatpersonen können diese als Zeichen der lokalen Verbundenheit weiterhin benützen.

Die Beschriftungen der mit Olten vereinigten Stadtteile lauten Trimbach (Gde Olten), Hauenstein-Iffenthal (Gde Olten) und Wisen

Einwohnergemeinde grundsätzlich erhalten. Die bisherigen Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen erhalten die Stadtteilnamen Trimbach (Gde Olten), Hauenstein-Iffenthal (Gde Olten) und Wisen (Gde Olten).

Art. 8 Bürgerrechte

Die bisherigen Bürgergemeinden und damit die bisherigen Bürgerrechte bleiben bestehen.

4. GEMEINDEPARLAMENT, STADTRAT UND WEITERE ORGANE

Art. 9 Grundsätzliches

Eine angemessene Vertretung der Stadtteile in den politischen Organen ist anzustreben. Zu diesem Zweck sind alle Funktionen mit Ausnahme der parlamentarischen Kommissionen bei Wahlen und Ersatzwahlen öffentlich auszuschreiben.

Zur Interessenwahrung der Stadtteile wird die Bildung von Stadtteilvereinen als Interessenvertretungs- und Vernetzungsorganen gefördert. Zudem werden vor Ort Sprechstunden des Stadtrates und Orientierungsanlässe für die Bevölkerung vorgesehen.

(Gde Olten). Der Post wird beantragt, dass die bisherigen Postleitzahlen beibehalten werden.

Offizielle Dokumente (ID, Pass usw.) werden erst abgeändert, wenn ein neues Dokument erstellt oder ein bestehendes aktualisiert werden muss.

Im kantonalen Gemeindegesetz ist die Bildung von Wahlkreisen, um die Interessen der Stadtteile der neuen Einwohnergemeinde wahrzunehmen, nicht vorgesehen. Es wird daher die Aufgabe der politischen Parteien sein, dafür zu sorgen, dass sie für die vorhandenen Chargen Kandidierende aus allen Stadtteilen gewinnen können.

Art. 10 Gemeindeparlament (Legislative)

1 Auf das Datum der Vereinigung der vier Einwohnergemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2014, wählen die Stimmberechtigten im Verhältniswahlverfahren (Proporz) die 50 Mitglieder des Gemeindeparlaments der vereinigten Einwohnergemeinde Olten für die Amtsperiode 2013–2017.

Die Verfassung des Kantons Solothurn sieht für alle Beamten und Behörden eine Amtsperiode von 4 Jahren vor (Art. 61 KV). Die Einwohnergemeinden sind gemäss kantonaler Rechtspraxis grundsätzlich frei, innerhalb des Kalenderjahres den Zeitpunkt des Auslaufens der Amtsperiode zu bestimmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Amtsdauer der bisherigen

- 2 Die Neuwahlen finden im Frühjahr 2013 statt.
- 3 Die Neuwahlen des Gemeindeparlaments werden von den Einwohnergemeinde- bzw. Stadtkanzleien gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.
- 4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Gemeindeparlaments von Olten wird bis 31. Dezember 2013 verlängert.

Art. 11 Stadtrat (Exekutive)

- 1 Auf das Datum der Vereinigung der vier Einwohnergemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2014, wählen die Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die 5 Mitglieder des Stadtrates der vereinigten Einwohnergemeinde Olten für die Amtsperiode 2013-2017.
- 2 Die Neuwahlen finden im Frühjahr 2013 statt.
- 3 Die Neuwahlen des Stadtrates werden von den Einwohnergemeinde- bzw. Stadtkanzleien gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.
- 4 Die Amtsdauer der Mitglieder der Einwohnergemeinderäte von Trimbach, Hauensteinlenthal und Wisen und des Stadtrates von Olten wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Art. 12 Rechnungsprüfungskommission

- 1 Auf das Datum der Vereinigung der vier Einwohnergemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2014, wählen die Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die 7 Mitglieder der Rechnungsprüfungs-

Behörden bis 31. Dezember 2013 zu verlängern, um den Start der vereinigten Einwohnergemeinde mit einem neuen Rechnungsjahr zusammenzulegen.

Die Verfassung des Kantons Solothurn sieht für alle Beamten und Behörden eine Amtsperiode von 4 Jahren vor (Art. 61 KV). Die Einwohnergemeinden sind gemäss kantonomer Rechtspraxis grundsätzlich frei, innerhalb des Kalenderjahres den Zeitpunkt des Auslaufens der Amtsperiode zu bestimmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Amtsdauer der bisherigen Behörden bis 31. Dezember 2013 zu verlängern, um den Start der vereinigten Einwohnergemeinde mit einem neuen Rechnungsjahr zusammenzulegen.

Die Verfassung des Kantons Solothurn sieht für alle Beamten und Behörden eine Amtsperiode von 4 Jahren vor (Art. 61 KV). Die Einwohnergemeinden sind gemäss kantonomer Rechtspraxis grundsätzlich frei, innerhalb des Kalenderjahres den Zeitpunkt des

- kommission der vereinigten Einwohnergemeinde Olten für die Amtsperiode 2013-2017.
- 2 Die Neuwahlen finden im Frühjahr 2013 statt.
 - 3 Die Neuwahlen der Rechnungsprüfungskommission werden von den Einwohnergemeinde- bzw. Stadtkanzleien gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.
 - 4 Die Amtsdauer der Mitglieder der Rechnungsprüfungsorgane der Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauensteinfenthal und Wisen wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Art. 13 Ständige Kommissionen und Delegationen

- 1 Die Neuwahl der Kommissionen und Delegationen wird durch das Gemeindeparlament bzw. den Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde Olten an deren konstituierenden Sitzungen im Januar 2014 vorgenommen.
- 2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommissionen und Delegationen der Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauensteinfenthal und Wisen wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.
- 3 Bei der Besetzung der Kommissionen wird auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Gruppierungen der Einwohnerschaft geachtet.

Auslaufens der Amtsperiode zu bestimmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Amtsdauer der bisherigen Behörden bis 31. Dezember 2013 zu verlängern, um den Start der vereinigten Einwohnergemeinde mit einem neuen Rechnungsjahr zusammenzulegen.

Die Verfassung des Kantons Solothurn sieht für alle Beamten und Behörden eine Amtsperiode von 4 Jahren vor (Art. 61 KV). Die Einwohnergemeinden sind gemäss kantonaler Rechtspraxis grundsätzlich frei, innerhalb des Kalenderjahres den Zeitpunkt des Auslaufens der Amtsperiode zu bestimmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Amtsdauer der bisherigen Behörden bis 31. Dezember 2013 zu verlängern, um den Start der vereinigten Einwohnergemeinde mit einem neuen Rechnungsjahr zusammenzulegen.

Art. 14 Nicht ständige Kommissionen

Die nicht ständigen Kommissionen werden von der vereinigten Einwohnergemeinde Olten in ihrer Form und ihrem Bestand übernommen und bleiben bestehen, bis sie ihren Auftrag erfüllt haben.

Art. 15 Wahlbüros

Die Wahlbüros der vier bisherigen Einwohnergemeinden werden zu einem Zentralwahlbüro zusammengefasst. Die Wahlbüros befinden sich an maximal fünf Standorten (zwei in der bisherigen Einwohnergemeinde Olten sowie je eines in den andern Stadtteilen)..

Art. 16 Friedensrichter/in

- 1 Die Neuwahl des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin und der Stellvertretung findet durch das Gemeindeparlament der vereinigten Einwohnergemeinde Olten an dessen konstituierender Sitzung im Januar 2014 statt.
- 2 Die Amtsdauer der Friedensrichter der Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Art. 17 Verantwortung

Die Verantwortung für die bis 31. Dezember 2013 getätigten Geschäfte und Ausgaben liegt bei den Behörden der vier bisherigen Einwohnergemeinden.

Die Verfassung des Kantons Solothurn sieht für alle Beamten und Behörden eine Amtsperiode von 4 Jahren vor (Art. 61 KV). Die Einwohnergemeinden sind gemäss kantonaler Rechtspraxis grundsätzlich frei, innerhalb des Kalenderjahres den Zeitpunkt des Auslaufens der Amtsperiode zu bestimmen. Es wird daher vorgeschlagen, die Amtsdauer der bisherigen Behörden bis 31. Dezember 2013 zu verlängern, um den Start der vereinigten Einwohnergemeinde mit einem neuen Rechnungsjahr zusammenzulegen.

5. VERWALTUNG

Art. 18 Aufbauorganisation, Standorte

Die Aufbauorganisation sowie auch die Standorte der Verwaltung werden durch den Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde nach organisatorischen, wirtschaftlichen und kundinnen- bzw. kundenfreundlichen Kriterien festgelegt.

Die Verwaltungsstandorte in den bisherigen Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen werden aufgehoben. Organisatorisch eigenständige Verwaltungszweige, Ämter und Dienststellen können in den künftigen Stadtteil Trimbach verlegt werden.

Die Schalter der Kernverwaltung mit ihren umfangreichen Öffnungszeiten (inkl. Samstagvormittag bei den Publikumsdiensten) sowie die Online-Angebote können künftig auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern der neuen Stadtteile genutzt werden. Zudem können diese auch von den Fachorganen und -beratungen der bisherigen Einwohnergemeinde Olten profitieren.

Art. 19 Personal

- Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen werden von der vereinigten Einwohnergemeinde per 1. Januar 2014 übernommen, diejenigen der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Olten weitergeführt. Kann das Arbeitsverhältnis einer oder eines Mitarbeitenden ausnahmsweise nicht in der bisherigen Form übernommen werden, hat die zuständige Einwohnergemeinde das bisherige Arbeitsverhältnis rechtzeitig per 31. Dezember 2013 zu beenden und der bzw. dem betroffenen Mitarbeitenden ein adäquates Angebot für ein neues Arbeitsverhältnis zu unterbreiten.
- Die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen werden per 1. Januar 2014 Mitglieder der Pensionskasse der Einwohnergemeinde Olten. Die Rentner/innen der Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen verbleiben bei den bisherigen Organisationen.

Die Fusion wird ohne Entlassungen vollzogen. Der infolge möglicher Synergien geplante Stellenabbau wird über die normale Fluktuation und über Pensionierungen realisiert. Ziel ist zudem die Sicherung des gleichen Lohnes bei gleicher Arbeit. Die Besetzung von Führungsfunktionen in der Organisation der vereinigten Einwohnergemeinde Olten erfolgt nach dem Grundsatz der Fairness und der Gleichbehandlung. Notwendige personelle Veränderungen werden sorgfältig und unter rechzeitigem Einbezug der betroffenen Mitarbeitenden geplant und vollzogen. Im Zusammenhang mit der Fusion wichtige personalpolitische Entscheidungen, die vor dem 31. Dezember 2013 zu fällen sind, treffen die Einwohnergemeinderäte von Trimbach, Hauenstein-Ifenthal und Wisen und der Stadtrat von Olten nach gemeinsamer Absprache. Für die Mitarbeitenden bestimmen die Einwohnergemeindepräsidenten während der Übergangszeit, also bis Ende 2013, je eine Auskunftsstelle.

In die konkrete Umsetzung der im Fusionsvertrag und in der Absichtserklärung der Exekutiven festgelegten Regelungen werden die Personalverbände einbezogen.

3 Für alle Mitarbeitenden der vereinigten Einwohnergemeinde Olten gilt ab 1. Januar 2014 das Personalrecht der Einwohnergemeinde Olten.

Art. 20 Archive

- 1 Die Archive der Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen werden am 31. Dezember 2013 abgeschlossen und als getrennte Archive in das Stadtarchiv der vereinigten Einwohnergemeinde Olten übergeführt.
- 2 Die archivwürdigen Verwaltungsverunterlagen der vereinigten Einwohnergemeinde Olten werden in das bestehende Stadtarchiv der bisherigen Einwohnergemeinde Olten integriert.

Art. 21 Informatik

Informatikorganisation und -infrastruktur der vier Einwohnergemeinden werden zusammengelegt und durch das Rechenzentrum Olten geführt.

Für eine Anwendung wird nur eine Applikation eingesetzt, d. h., alle Bereiche der Verwaltung arbeiten künftig für die gleiche Aufgabe mit der gleichen Anwendungssoftware.

Die Entscheidungskompetenzen, die personelle Organisation und die Finanzierung werden für die Übergangszeit (ab Volksentscheid bis 31. Dezember 2013) in einer separaten Vereinbarung geregelt; zur Erarbeitung dieser Vereinbarung werden die leitenden Angestellten der vier Einwohnergemeinden beigezogen. Es ist das Ziel, während der Übergangszeit die Informatikanwendungen und -systeme in Richtung Soll-Organisation zu migrieren, so dass die Verwaltung ab der Vereinigung, d. h. ab dem 1. Januar 2014, möglichst mit einheitlichen Systemen arbeiten kann.

Die Vereinbarung wird unmittelbar nach der Zustimmung zur Vereinigung in Angriff genommen, so dass die Zeit bis zur Vereinbarung für die notwendigen Organisations- und Informatikanpassungen optimal genutzt werden kann.

Die Schulinformatik wird auf dem ganzen Gebiet der vereinigten Einwohnergemeinde Olten nach dem ICT-Konzept der bisherigen Einwohnergemeinde Olten aufgebaut.

Art. 22 Öffentliche Sicherheit

Die öffentliche Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz) wird auch in der vereinigten Einwohnergemeinde mindestens im gleichen Rahmen garantiert wie vor der Vereinigung.

Der Sicherheitsstandard in den Stadtteilen wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

Die vereingte Einwohnergemeinde verfügt über eine eigene Polizei. Für den Zeitraum nach der Fusion ist im Polizeibereich eine geeignete, für den Kanton und die vereingte Einwohnergemeinde befriedigende Lösung für die Zuständigkeits- und Abgeltungsfragen zu finden.

Die vereingte Einwohnergemeinde verfügt über eine Feuerwehr mit Löschzügen unterschiedlichen Typs in Olten, Hauenstein-Iffenthal und Wisen. Die Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein wird aufgelöst.

Die bisherige Regionale Zivilschutzorganisation Olten wird durch die Gemeinden der Zivilschutzregion Unterer Hauenstein erweitert. Die Zivilschutzregion Unterer Hauenstein wird aufgelöst.

Art. 23 Bildung

Die bisherigen Schulstandorte bleiben in der vereinigten Einwohnergemeinde grundsätzlich erhalten; vorbehalten bleiben Veränderungen aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen und durch das übergeordnete Recht bedingte Anpassungen.

Durch den Zusammenschluss der Schulen innerhalb der vereinigten Einwohnergemeinde vergrössern sich die Schulen Olten um folgende Führungseinheiten:

Schulhaus Gerbrunnen (Trimbach),
Schulhaus Gassacker-Leinfeld (Trimbach),
Schulhaus Mühlematt (Trimbach) und
Kreisprimarschule Hauenstein-Iffenthal-Wisen

Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule sollen in der Nähe ihres Elternhauses in die Schule gehen können. In der Oberstufe ist es den Jugendlichen – auch angesichts der guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr – durchaus möglich und zumutbar, die Schule in einem anderen Stadtteil zu besuchen.

Die schlanke Struktur der Schule soll in der vereinigten Einwohnergemeinde beibehalten werden können. Deshalb wird keine weitere Leitungsstufe, etwa durch Stufenleitung Sekundarschule und Stufenleitung Primarschule, eingeführt, da die Entscheidungswege unnötigerweise verlängert würden.

Die Musikschule wird organisatorisch zu einer Führungseinheit zusammengefasst.

Art. 24 Kultur, Sport und Freizeit

Vereine und weitere Institutionen, die bisher von einer der bisherigen Einwohnergemeinden unterstützt wurden, werden auch von der vereinigten Einwohnergemeinde während vier Jahren in mindestens gleichem Umfang (finanzielle Unterstützung, Erlasse und lokale Priorisierung bei der Benützung von Infrastrukturen) unterstützt. Der neue Stadtrat erarbeitet in dieser Zeit ein neues Unterstützungs- und Beitragskonzept.

Die Kulturförderung wird in der vereinigten Einwohnergemeinde mindestens im bisherigen Rahmen weitergeführt. Zweckbestimmte Legate und Stiftungen werden im bisherigen Rahmen und Geltungsbereich weitergeführt.

Der Stadtrat initiiert spezielle Projekte, welche die Bildung einer gemeinsamen Identität der vereinigten Einwohnergemeinde fördern.

Im Bereich der Musikschulen entsteht durch den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden eine Aufwertung des Angebotes.

Alle vier an der Fusion beteiligten Einwohnergemeinden unterstützen nach ihren Möglichkeiten und dem vorhandenen Angebot Vereine und Kulturleben auf ihrem Einwohnergemeindegebiet. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, die bisherigen Leistungen abzubauen. Im Sinne der Gleichbehandlung erarbeitet der neue Stadtrat bis Ende der Amtsperiode 2013-2017 einheitliche Unterstützungs- und Beitragsrichtlinien.

Von der öffentlichen Hand veranstaltete offizielle Anlässe wie zum Beispiel Bundesfeier, Jungbürgerfeiern, Neuzugieranlässe oder Schulfest werden von der vereinigten Einwohnergemeinde für alle Stadtteile gemeinsam organisiert. Von Vereinen veranstaltete öffentliche Anlässe wie zum Beispiel der Dorfmarkt Trimbach werden mindestens im bisherigen Rahmen unterstützt.

Die Seniorenanlässe werden nach geltender Regelung der bish. Einwohnergemeinde Olten (Ausflüge für 70-, 75- und 80-Jährige, Seniorennachmittag für ab 81-Jährige) veranstaltet und in der Regel gemeinsam durchgeführt.

Art. 25 Gesundheit und Soziales

Aufbau und Organisation der Institutionen in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Jugend und Alter werden beibehalten; vorbehalten bleibt eine Anpassung des Angebotes durch den Stadtrat der vereinigten Einwohnergemeinde nach organisatorischen, wirtschaftlichen und kundinnen- und kundenfreundlichen Kriterien.

Art. 26 Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgung wird für die vereinigte Einwohnergemeinde auf der Basis der vorbestehenden Organisation in der Stadt Olten neu gegliedert. Dem widersprechende Vertragswerke werden ordentlich gekündigt.

Bei der Ver- und Entsorgung wird eine Vereinheitlichung auf Basis der heutigen Situation in der Stadt Olten angestrebt. Ausnahmen sind dort zugelassen, wo sie den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner und den jeweiligen Notwendigkeiten entsprechen (z.B. im Bereich des Winterdienstes). Der Werkhofstandort Trimbach wird überprüft.

Die Regionalisierung ist durch die Sozialregion in den wichtigsten Bereichen (Sozialhilfe, AHV-Zweigstelle usw.) bereits erfolgt.

Die zwischen Dritten und den jetzigen Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen (bzw. unter diesen selber) in diesen Bereichen bestehenden vertraglichen Bindungen werden – soweit notwendig – gekündigt.

Art. 27 Raumplanung

Die bisherige Raumordnung bleibt für das vereinigte Einwohnergemeindegebiet bestehen.

Die vereinigte Einwohnergemeinde kann von einem besseren raumplanerischen Umfeld profitieren als die einzelnen, nicht fusionierten Einwohnergemeinden. Das Spektrum an möglichen Nutzungen ist in der vereinigten Einwohnergemeinde breiter. Die Entwicklung der Stadtteile orientiert sich in erster Linie an ihrem Standort sowie an den übergeordneten Entwicklungsvoraussetzungen und –zielen insbesondere der kantonalen Richtplanung. Die Stadtteile Trimbach und Olten bilden inskünftig gemeinsam das eigentliche Zentrum. Die Stadtteile Hauenstein-Iffenthal und Wisen bleiben Wohngemeinden im ländlichen Raum.

6. FINANZEN

Art. 28 Übernahme von Aktiven und

Passiven

Die Aktiven und Passiven der bisherigen Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen gehen per 1. Januar 2014 mit allen Rechten und Pflichten auf die vereinigte Einwohnergemeinde Olten über.

Art. 29 Grundstücke

Die Grundstücke, welche im Eigentum der bisherigen Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen sind, gehen per 1. Januar 2014 ins Eigentum der vereinigten Einwohnergemeinde Olten über.

Art. 30 Buchhaltung

Die Buchhaltungen der bisherigen Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen werden per 1. Januar 2014 zusammengeführt.

Art. 31 Rechnungsabnahme

Für die Abnahme der Rechnungen 2013 der bisherigen Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen ist das Gemeindeparlament der vereinigten Einwohnergemeinde Olten zuständig.

Art. 32 Voranschlag

1 Der Voranschlag für das Jahr 2014 wird durch die Einwohnergemeinden Olten, Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen vorbereitet.

Der Steuerfuss für das Jahr 2014 wird auf der Basis des Steuerfusses der Einwohnergemeinde Olten im Jahr 2013 festgelegt.

Nach § 139 des kantonalen Gemeindegesetzes hat die Exekutive den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr dem Gemeindeparlament vorzulegen.

- 2 Die Beschlussfassung über den Voranschlag 2014 für die vereinigte Einwohnergemeinde Olten erfolgt bis Ende Februar 2014 durch das Gemeindeparlament der vereinigten Einwohnergemeinde Olten.

Art. 33 Finanz- und Investitionsplan

- 1 Der Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2014 bis 2020 wird durch die Einwohnergemeinden von Olten, Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen gemeinsam vorbereitet.
- 2 Die Beschlussfassung über den Finanz- und Investitionsplan 2014–2020 für die vereinigte Einwohnergemeinde Olten erfolgt bis Ende Februar 2014 durch das Gemeindeparlament der vereinigten Einwohnergemeinde Olten.

**7. KOMMUNALE ERLASSE,
VERBÄNDE UND VERTRÄGE****Art. 34 Kommunale Erlasse**

- 1 Für die vereinigte Einwohnergemeinde Olten gelten die Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Olten, insbesondere die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 28. September 2000.
- 2 Die Erlasse der Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen werden unter Vorbehalt des folgenden Absatzes auf das Datum der Vereinigung aufgehoben.
- 3 Für die Einwohnergemeindegebiete Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen bleiben folgende Erlasse in Kraft, bis eine

Die Praxis des Amtes für Gemeinden lässt zu, dass diese Frist bis Ende Februar des betroffenen Rechnungsjahres ausgedehnt wird.

Für die vereinigte Einwohnergemeinde Olten gilt ab 1. Januar 2014 die Gemeindeordnung der bisherigen Einwohnergemeinde Olten. Die per 1. Januar 2014 neu gewählte Legislative revidiert im Verlaufe des Jahres 2014 die Gemeindeordnung.

Da viele Faktoren zur Bestimmung der Gebühren der vereinigten Einwohnergemeinde aktuell nicht mit Sicherheit eruiert werden können und der gesetzgeberische Aufwand für eine umfassende Gebührenbereinigung sehr hoch ist, empfiehlt es sich, eine solche erst im Nachgang

Regelung für die vereinigte Einwohnergemeinde Olten geschaffen ist:

- *Bau- und Zonenreglement*
- *Strassenreglement*
- *Erlasse, die Anlagen, Einrichtungen und Gebäude auf Einwohnergemeindegebiet von Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen betreffen*

4 Für die Gebühren gelten ab dem Zeitpunkt der Vereinigung, d. h. ab dem 1. Januar 2014, die Regelungen und Ansätze der Einwohnergemeinde Olten.

Art. 35 Einwohnergemeindeverbände und Einwohnergemeindeverträge

Die vereinigte Einwohnergemeinde Olten tritt bei sämtlichen Einwohnergemeindeverbänden und Einwohnergemeindeverträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen an.

Art. 36 Verträge

Die vereinigte Einwohnergemeinde Olten tritt bei sämtlichen Verträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Einwohnergemeinden Trimbach, Hauenstein-Iffenthal und Wisen an.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Zustandekommen

Der Fusionsvertrag unterliegt der Genehmigung der Stimmberechtigten in gesonderten und gleichzeitig durchgeführten Urnenabstimmungen in den Einwohnergemeinden Olten, Trimbach,

zu ersten Erfahrungswerten der fusionierten Einwohnergemeinde laufend vorzunehmen.

Hauenstein–Ifenthal und Wisen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantonsrates des Kantons Solothurn.

Voraussetzung für das Zustandekommen der Fusion ist die Zustimmung der Einwohnergemeinden Olten und Trimbach. Falls diese Voraussetzung erfüllt ist, können sich die Einwohnergemeinden Hauenstein–Ifenthal und Wisen gemäss den jeweiligen Resultaten der Urnenabstimmung einzeln oder gemeinsam der neuen Einwohnergemeinde anschliessen.

Sollte die Fusion nicht wie beabsichtigt zwischen allen beteiligten Einwohnergemeinden zustande kommen und deshalb einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der wegfallenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

Art. 38 Hängige Geschäfte

- 1 Die vereinigte Einwohnergemeinde Olten führt die hängigen Geschäfte der bisherigen Einwohnergemeinden weiter.
- 2 Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzverzeichnis mit allen hängigen Geschäften übergeben.

Art. 39 Vollzug Umsetzung

- 1 Die Einwohnergemeinderäte von Trimbach, Hauenstein-Ilfenthal und Wisen und der Stadtrat von Olten werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.
- 2 Sie sind insbesondere für das Einhalten der Vereinigungsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Vereinigungsverfahrens.

Art. 40 Kostenverteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages bis zum 31. Dezember 2013 anfallen, werden von den Einwohnergemeinden anteilig getragen. Der Schlüssel entspricht dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der ständigen Wohnbevölkerung der vier Einwohnergemeinden per 31. Dezember 2010. Sonderregelungen bleiben vorbehalten.

Art. 41 Anzahl Exemplare

Der Vertrag ist fünffach auszufertigen: je ein Exemplar für die fusionierenden Einwohnergemeinden und ein Exemplar für den Kanton Solothurn.

Die Projekte für das Zusammenführen der Verwaltungen werden unmittelbar nach der Zustimmung zur Vereinigung gestartet, damit die neue Organisation ab 1. Januar 2014 reibungslos funktionieren kann.

Olten, ... Juni 2012

Für die Einwohnergemeinde Olten:

Ernst Zingg Stadtpräsident	Markus Dietler Stadtschreiber
-------------------------------	----------------------------------

Für die Einwohnergemeinde Trimbach:

Karl Tanner Gemeindepräsident	Robert Wyss Gemeindeschreiber
----------------------------------	----------------------------------

Für die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal:

Jürg Ryffel Gemeindepräsident	Anna Zimmermann Gemeindeschreiberin
----------------------------------	--

Für die Einwohnergemeinde Wisen:

Matthias Geiger Gemeindepräsident	Irma Looser Gemeindeschreiberin
--------------------------------------	------------------------------------

